

# Frauenpolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021

5. Juli 2021





## Inhalt

I. Einleitung	1
II. Arbeitsrecht	2
III. Zivil-, Familien- und Erbrecht, LGBTIQ-Rechte	7
1. Abstammungsrecht .....	7
2. Personenstandsrecht .....	8
3. Erbrecht .....	9
4. Verbot von Operationen an inter Kindern .....	9
5. Gewalt in der Familie .....	10
6. Güterrecht.....	10
7. Faktische Lebensgemeinschaften .....	11
8. Unterhalt der nichtehelichen Mutter.....	11
9. Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht .....	12
IV. Strafrecht	13
1. Aus- und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz für geschlechtsspezifische Gewalt .....	13
2. Datenerhebung zu den Phänomenen geschlechtsspezifischer Gewalt .....	13
3. Prävention von Partnerschaftsgewalt bis hin zu Trennungstötungen .....	14
4. Weiterer Ausbau der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren .....	17
5. Formen von digitaler Gewalt und bildbasierter Gewalt gegen Frauen* als Gesamtphänomen in den Blick nehmen .....	18
6. Sanktionierungslücken bei sexueller Belästigung schließen .....	19
8. Abschaffung des § 219a StGB .....	20
9. Ein geschlechtergerechtes Völkerstrafrecht .....	20
10. Rechte älterer Frauen stärken .....	21
V. Recht der Sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich	23
1. Beseitigung negativer Erwerbsanreize .....	23
2. Stärkung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz .....	24
3. Soziale Absicherung in Krisenzeiten: Schlussfolgerungen aus Corona .....	24

4.	Adäquate und diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung .....	26
a)	Wahlfreiheit im Bereich der Geburtshilfe .....	26
b)	Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten .....	27
5.	Umsetzung Istanbul-Konvention .....	28
6.	Vereinbarkeit und egalitäre Verteilung von Sorgearbeit .....	29
a)	Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs bei Familienpflichten .....	29
b)	Förderung paritätischer Sorgemodelle .....	30
c)	Umgestaltung der Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft .....	31
d)	Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit .....	32
7.	Gewährleistung einer adäquaten Alterssicherung .....	33
8.	Institutionelle Mechanismen .....	35
9.	Reformen zum Diskriminierungsschutz in AGG und SGB .....	36
a)	Elternschaft als Diskriminierungsmerkmal prüfen .....	36
b)	Effektiver Schutz vor Diskriminierung im Sozialrecht .....	36
VI.	Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung	37
1.	Bestreiten der Wege zur Parität .....	37
2.	Ungehinderter Zugang zur Schwangerschaftskonfliktberatung .....	37
3.	Geschlechtergerechte Bestenauslese im öffentlichen Dienst .....	38
4.	Mehr Schutz für Frauen in der Prostitution – und kein Sexkaufverbot .....	39
VII.	Internationales Recht und Europarecht	42
1.	Umfassende Beachtung menschenrechtlicher Vorgaben .....	42
2.	Vorbehaltlose Ratifikation der „Istanbul-Konvention“ durch die Bundesregierung und die Europäische Union .....	44
3.	Gender Mainstreaming bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen .....	45
4.	Menschenrechtsbildung in juristischer Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildungen für die Justiz	45
5.	Geschlechtergerechte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems .....	46
VIII.	Digitalisierung	48
1.	Der digitale Transformationsprozess muss geschlechtergerecht gestaltet werden. ....	48

2.	Die datengetriebene Digitalisierung, bei der algorithmenbasierte Entscheidungen eine zentrale Rolle spielen, verschärft bestehende Ungleichheiten und bringt neue Diskriminierungsgefahren mit sich; sie muss reguliert werden. ....	49
3.	Geschlechtsspezifische Persönlichkeitsverletzungen und Gewalt gegen Frauen erlangen durch die Digitalisierung neue Dimensionen; rechtliche Instrumente müssen geschärft und weiter entwickelt werden. ....	51
a)	Persönlichkeitsverletzungen im Netz, Hate Speech: Eine weitere Novelle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist erforderlich .....	51
b)	Es ist überfällig, die zentrale Bedeutung von Frauenhass und Antifeminismus als Elemente extremistischer Radikalisierung im Netz zu erkennen und ihnen mit wirkungsvollen Maßnahmen zu begegnen.....	54
IX.	Geschlechtergerechte juristische Ausbildung	56
1.	Diskriminierungsfreie juristische Staatsprüfungen .....	56
2.	Gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils und des Anteils marginalisierten Personen unter den Juraprofessor*innen .....	57
3.	Ermöglichung des Jurastudiums und Rechtsreferendariats in Teilzeit.....	57
4.	Verankerung kritischer Perspektiven auf das Recht in der juristischen Ausbildung .....	57
5.	Gender- und Diversitätskompetenz als Schlüsselqualifikation in der juristischen Ausbildung	58



# I. Einleitung

Zur Bundestagswahl 2021 fordert der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb): Geschlechtergerechtigkeit muss auf der politischen Agenda endlich Priorität haben! Nach zwei Jahren Pandemie ist die Bilanz verheerend. Geschlechterbezogene Ungleichheiten haben sich verstärkt aufgrund von diskriminierenden Arbeitsmarktstrukturen, der ungleichen Verteilung von Sorgearbeit und den höheren Risiken häuslicher und sexualisierter Gewalt. Immer wieder wurde in den letzten anderthalb Jahren beteuert, dass Familien im politischen Fokus stünden. In der Praxis schien jedoch das Gegenteil der Fall. Die Last zusätzlich anfallender Care-Arbeit und entsprechender Lohnausfälle trugen überwiegend Frauen. Symbolisch für die politische Vernachlässigung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung steht der Fakt, dass die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kein Mitglied des sogenannten Corona Kabinetts der Bundesregierung war.

Der djb fordert zur Bundestagswahl 2021 alle Parteien auf, dem Verfassungsauftrag der faktischen Gleichberechtigung der Geschlechter endlich gebührend Rechnung zu tragen. Wahlprogramme und -versprechen sowie der Koalitionsvertrag müssen sich an diesem Auftrag messen lassen. Hierfür hat der djb hat einen umfassenden Forderungskatalog erstellt.

## II. Arbeitsrecht

Vor 20 Jahren sah der Koalitionsvertrag der damaligen Bundestagsfraktionen die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft vor. Dies wurde nie weiter behandelt, sondern auf die Selbstverpflichtung der Unternehmen vertraut – vergebens. Die Situation der Frauen in der Erwerbsarbeit hat sich seither in wenigen Punkten marginal verbessert, ist aber insgesamt infolge von Transformation, Digitalisierung und Flucht aus dem Arbeitsrecht eher prekärer geworden. Die statistisch nachweisbaren Unterschiede in der Lebensrealität von Frauen und Männern genauso wie die von aktuellen Studien belegten Diskriminierungen nichtbinärer Personen am Arbeitsmarkt sind Indizien dafür, dass Gleichstellung im Sinne verwirklichter Lebensplanungen noch nicht erreicht ist. Maßgebliche Indikatoren sind der Gender Pay Gap und der Gender Care Gap, der den unterschiedlichen Zeitaufwand misst, den Frauen und Männer für unbezahlte Sorgearbeit aufbringen. Aus diesen Gaps folgt im Lebensverlauf der Gender Pension Gap. Hinzu kommt schließlich der Digital Gender Gap. All diese Gaps belegen empirisch, dass die Verwirklichungschancen nicht gleich frei sind. Sie haben ihre Ursache in einem Wechselspiel aus privaten Entscheidungen und den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die diese individuellen Entscheidungen begrenzen und mit Rollenbildern lenken. Geringere Löhne, Arbeitsverträge mit geringerem Schutz, belastende Arbeitsbedingungen und schlechtere Aussichten auf erfolgreiche Karriereverläufe von Frauen wirken sich auf ihre weiteren Erwerbsentscheidungen aus. Die Durchsetzung des Entgeltgleichheitsgebotes und eine gleichberechtigte sowie diskriminierungsfreie Teilhabe am und im Erwerbsarbeitsleben können dazu führen, dass sich Präferenzen ändern.

Es ist Zeit, dass sich der Gesetzgeber endlich der alten und neuen Herausforderungen annimmt. Das sollte sich nicht auf den durchaus bedeutsamen Bereich der Führungspositionen beschränken. Ziel muss vielmehr eine geschlechtergerechte Unternehmenskultur sein. Diese muss gleiche Verwirklichungschancen für zahlreiche Modelle der Lebensgestaltung als eine wesentliche Voraussetzung der Selbstbestimmung garantieren. Numerisch gleiche Geschlechterrelationen im Unternehmen sind eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für tatsächliche Geschlechtergerechtigkeit in der Erwerbsarbeitswelt; diese muss auch qualitative Aspekte einer diskriminierungsfreien Erwerbstätigkeit einbeziehen wie z.B. Beseitigung von Sexismus am Arbeitsplatz und Geschlechterrollenstereotypen. „Wahlfreiheit“ allein reicht nicht aus, es muss vielmehr auch realistische Möglichkeiten geben, diese Wahl ohne langfristig negative Folgen zu verwirklichen.

Die Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht des djb hat nun eine Konzeption für ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft erarbeitet. Sie unterbreitet innovative Regulierungsvorschläge und stößt damit die überfällige breite rechtspolitische Diskussion an. Die formulierten Analysen und Handlungshinweise zur Entwicklung einer geschlechtergerechten Unternehmenskultur bieten auch Grundlagen für untergesetzliche Regulierungen und eigenständige entsprechende Unternehmenspolitik sowie die Formulierung konkreter rechtspolitischer Forderungen in der gleichstellungspolitischen Arbeit. Adressat\*innen sind neben dem Gesetzgeber und den Regierungen gleichermaßen Tarifparteien, Unternehmen, Gewerkschaften, Verbände, insbesondere Verbände der Wirtschaft, Frauenverbände und Parteien.

Der Fokus liegt auf der Erwerbsarbeit von Frauen in privatwirtschaftlichen Unternehmen und folgt dem steuerungstheoretischen Prinzip der regulierten Selbstregulierung. Dieses Prinzip verbindet die Erkenntnis, dass Gleichstellung in der Privatwirtschaft in der Vergangenheit trotz aller gegenteiligen Beteuerungen nicht ernsthaft angestrebt wurde, mit der Tatsache, dass angesichts der Unterschiedlichkeit von Unternehmen und Betrieben nur diese Akteur\*innen am allerbesten Mittel und Wege finden können, um eine geschlechtergerechte Unternehmenskultur herzustellen.

Entsprechend dieser Konzeption fordert der djb:

- Ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft soll der im Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung der Geschlechter auch in der Erwerbsarbeit zum Durchbruch verhelfen. Die Regulierungen sollen die Verwirklichungschancen von Frauen und nichtbinären Personen sicherstellen, unabhängig von sozialer Herkunft, Alter,



Bildung und Qualifikation, Ethnie, Gesundheit und davon, in welcher Lebenslage sie sich befinden.

- Dies ist möglich, wenn die oft verdeckt bleibenden diskriminierenden Strukturen in der Erwerbsarbeit abgelöst werden durch eine geschlechtergerechte, diskriminierungsfreie Unternehmenskultur.
- Als Steuerungsverfahren zur Erreichung dieses Ziels dient das Konzept einer regulierten Selbstregulierung. Diejenigen, die die Unternehmenskultur prägen und maßgeblichen Gestaltungseinfluss haben, werden gesetzlich verpflichtet, diskriminierende Strukturen aufzudecken und eigenverantwortlich, aber verbindlich Gleichstellungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen – also selbst zu regulieren. Das Gleichstellungsgesetz soll dazu nicht nur den Rahmen und die Bedingungen vorgeben, sondern auch die Durchsetzung sichern.
- Inhaltliche Rahmung: Das Gesetz sollte je nach Regulierungsdruck unterschiedlich konkrete Handlungsverpflichtungen für die vier Handlungsfelder "Personalstruktur und Personalentwicklung", "Entgeltgleichheit", "Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz" sowie "Arbeitszeit und Vereinbarkeit der Lebensbereiche" vorsehen, die weitgehend eigenständig in den Unternehmen durch passgenaue Gleichstellungsstrategien zu konkretisieren und realisieren sind.
- Sicherung der Durchsetzung: Notwendig ist eine öffentliche Kontrollmöglichkeit durch Berichtspflichten in digitalisierter Form, die dem Staat und seinen Institutionen sowie auch zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen die Möglichkeit geben, die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und die Fortschritte in der Gleichstellungspolitik der Unternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls verstärkend einzuwirken (beispielsweise in Form der Verbandsklage). Positive Reaktionen wie Auditierungen, Zertifizierungen und weitere sozial- und steuerrechtliche Erleichterungen für rechtstreuere Unternehmen sind hilfreich. Die Möglichkeiten der Digitalisierung können effizient einbezogen werden. Jedoch sind auch Sanktionen vorzusehen und nötig, von Bußgeldern bis zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und Beihilfen.
- Der gesamte Prozess der Herstellung einer geschlechtergerechten Unternehmenskultur, von der Aufdeckung der Diskriminierungslagen, über die Festlegung der

Gleichstellungsstrategien bis zu deren Durchsetzung, bedarf der staatlichen, aber auch gesellschaftlichen Unterstützung, die dringend bereit zu stellen ist.

Gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf gibt es in mehreren Handlungsfeldern der Unternehmen.

Deshalb fordert der djb:

- Zum Handlungsfeld Personalstruktur und Personalgewinnung: Eine geschlechtlich unausgewogene Personalstruktur ist ein Indiz für diskriminierende Strukturen. Die Verringerung des Anteils von Männern in den von ihnen dominierten Beschäftigungsbereichen ermöglicht Verwirklichungschancen und ist damit ein wichtiger Schritt hin zu einer geschlechtergerechten Unternehmenskultur. Auf der Basis einer Analyse, wie es zu der Ungleichverteilung der Geschlechter auf die Beschäftigungsbereiche und Funktionen gekommen ist, sind die Unternehmen zu verpflichten, in einem Gleichstellungskonzept festzulegen, wie sie diskriminierende Wirkungen beseitigen. Begründete und belegte Etappenziele sind zulässig. Da hier mit erheblichem Widerstand zu rechnen ist, wie die Erfahrung mit dem Führungspositionengesetz beweist, müssen die Unternehmen verpflichtet werden, durch Einstellung, Qualifizierung und Entwicklung sowie Aufstieg den Anteil der Frauen zu erhöhen. Entsprechende Verfahren für Bewerbungen, Beurteilungen, Qualifizierungs- und Mentoringprogramme müssen entwickelt werden. Die Unternehmen müssen eine Qualifizierungs-Pipeline aufbauen, in die für jeden Platz in der Beschäftigungs- und Funktionsebene darüber, für dessen geschlechtsausgewogene Besetzung eine Frau fehlt, drei Frauen aufzunehmen sind.
- Zum Handlungsfeld Entgeltgleichheit: Die Mechanismen diskriminierender Entgeltstrukturen sind in den Unternehmen überwiegend nicht bekannt. So wundert es nicht, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmen angeben, Entgeltungleichheit existiere bei ihnen nicht. Im Gegensatz zu den Einschätzungen der Beschäftigten ist Entgeltgleichheit aus Sicht der Unternehmen bei ihnen auch kein relevantes Thema. Der djb fordert eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren hinsichtlich der betrieblichen Entgeltpraxis und der im Betrieb geltenden Entgeltregelungen. Dafür müssen zertifizierte und/oder normierte Prüfinstrumente verwendet und gegebenenfalls externer Sachverstand hinzugezogen werden. Transparenz muss

hergestellt werden, indem ein Entgeltbericht veröffentlicht werden muss. Die bei diskriminierenden Entgeltstrukturen entstehenden Handlungsverpflichtungen für die Unternehmen müssen die Tarifautonomie achten. Allerdings auch dem Gebot folgen, dass Tarifverträge nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen dürfen. In Unternehmen mit Betriebsrat sollte das Entgeltgleichheitsgebot auf dem Wege einer Einigungsstelle für Entgeltgleichheit durchgesetzt werden. Verbandsklagemöglichkeiten und die Einwirkungsmöglichkeiten von Gewerkschaften sind erforderlich.

- Zum Handlungsfeld Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz: Der Zuschnitt der Tätigkeiten, die technische, zeitliche und soziale Arbeitsorganisation sowie die Arbeitsumgebung sind bestimmend für die physischen und psychosozialen Arbeitsbelastungen und deren gesundheitliche Folgen. An zahlreichen Indikatoren ist die überproportionale Betroffenheit von Frauen abzulesen. Mangel an Geschlechtergerechtigkeit besteht auch beim Zugang von Frauen zu (Männer)Berufen, bei Mutterschutz und Entscheidungsfindungen für Vollzeit oder Teilzeit bzw. Führungspositionen. Die traditionelle Unterbewertung der Arbeitsbelastung von Frauen - die sogenannte leichte Frauenarbeit im Kontrast zur "schweren Männerarbeit" - führt zu mangelnder Beachtung bei der Arbeitsgestaltung. Überlange Arbeitszeiten belasten weibliche Führungskräfte mit Sorgepflichten. Ein geringer Arbeitszeitumfang und Homeoffice mindern arbeitsbedingte Belastungen aber nicht zwangsläufig. Der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse liegt bei Frauen höher und erzeugt Stressbelastung durch berufliche Unsicherheit, insbesondere auch bei Schwangerschaft. Viele Indikatoren zeigen, dass Frauen durch Stress überproportional belastet sind. Arbeitsanforderungen, Autonomie und gesundheitlichen Folgen von Digitalisierung zeigen Geschlechterunterschiede. Dies betrifft z.B. Zugänge zu digitalen Ressourcen und eine veränderte betriebliche Kommunikationskultur, die mit dem digitalen Raum neue Belästigungs- und Mobbinggefahren mit sich bringt. Der djb fordert daher: Ergibt die Analyse der unternehmensspezifischen Daten, dass die arbeitsschutzrechtlichen Handlungspflichten des Unternehmens die Genderperspektive nicht ausreichend umsetzen, müssen Handlungsverpflichtungen entstehen. Dies gilt sowohl für "Männerbereiche", in denen Frauen unterrepräsentiert sind, als auch für frauentypische Beschäftigungsbereiche, bzw. für Unternehmen mit und ohne Unterrepräsentanz von Frauen.

Gleichstellungsmaßnahmen in diesem Handlungsfeld können quantitativ – z.B. Teilnahmequote von Frauen bei Präventionsangeboten – und qualitativ – z.B. Beschäftigtenbefragung, "Gesundheitszirkel" zu genderrelevanten Themen – gefasst sein. Bezogen auf die Arbeits(zeit)organisation und auf die gesundheitlichen Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen müssen in geschlechtergerecht gestalteten Vereinbarungen Schutzmaßnahmen konkretisiert werden; aussperrender Frauenarbeitsschutz muss beseitigt werden, ein Schwerpunkt sollte die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes sein.

- Zum Handlungsfeld Arbeitszeit und Vereinbarkeit der Lebensbereiche: Arbeitszeit ist ein Schlüsselthema für die Arbeit der Zukunft. Ein wesentlicher Faktor für Gleichstellung im Beruf ist die Berücksichtigung privater Vorbedingungen, d.h. ob und wie viel Zeit Menschen für Erwerbsarbeit zur Verfügung steht. Erwerbsarbeit kann von Frauen nur in dem Maße geleistet werden, wie die dafür notwendige Zeit nicht durch private Sorgearbeit gebunden ist. Im Kern geht es beim Schlagwort Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht um ein besonders gutes Zeitmanagement, das jede Person individuell verantwortet. Vielmehr hängt berufliche Gleichstellung von zeitlicher (Un-)Möglichkeit ab. Der djb hat für dieses Handlungsfeld bereits eine Konzeption für ein Wahlarbeitszeitgesetz vorgelegt. Danach müssen die Unternehmen verpflichtet werden, über einen Arbeitszeitencheck die Arbeitszeitregime im Unternehmen und die Arbeitszeitinteressen und -wünsche der Beschäftigten zu erheben und auf der Basis dieser Daten ein geschlechtergerechtes Arbeitszeitkonzept gemeinsam mit den betrieblichen Interessenvertretungen zu erarbeiten. Dieses muss den Beschäftigten Optionen in Bezug auf die Dauer, Lage und den Ort der Arbeit anbieten, die das Unternehmen nicht überfordern, aber was möglich ist, auch zur Verfügung stellen. Unverzichtbarer Bestandteil dieses geschlechtergerechten Arbeitszeitkonzeptes muss auch die Frage sein, wie entstehende Lücken und Bedarfe ohne Arbeitsverdichtungen und Überforderungen gefüllt und konfligierende Interessen von Beschäftigten ausgeglichen werden.

## III. Zivil-, Familien- und Erbrecht, LGBTIQ-Rechte

Der djb sieht für die kommende Legislaturperiode im Familienrecht erheblichen Handlungsbedarf. Die nachfolgenden Forderungen fassen zentrale Themen zusammen; zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Der djb fordert daher:

- Eine (zeitnahe) Abstammungsrechtsreform, keine Festschreibung der (verfassungswidrigen) Diskriminierung im Hinblick auf trans\* Eltern und Eltern mit „divers“-Eintrag bzw. ohne Geschlechtseintrag im Abstammungsrecht und eine (punktuelle) Neuregelung des Personenstandsrechts.
- Die/den überlebende(n) Ehepartner\*in im Hinblick auf das Familienheim im Erbfall besser zu schützen sowie das Erb- und Pflichtteilsrecht den gesellschaftlichen Wandlungen, wie in vielen europäischen Ländern bereits geschehen, anzupassen und zu reformieren.
- Eine Überarbeitung des § 1631e BGB für ein effektives Verbot von Operationen an inter Kindern.
- Einen verbesserten familienrechtlichen Schutz der Betroffenen bei Gewalterfahrungen.
- Eine Stärkung der rechtlichen Absicherung der nichtehelichen Mutter und faktischer Lebensgemeinschaften bei Beendigung.
- Eine Regelung der Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht.

### 1. Abstammungsrecht

Auch in der 19. Legislaturperiode ist die dringend notwendige Reform des Abstammungsrechts nicht in Angriff genommen worden. Zwar ist ein politischer Diskurs aufgrund des Diskussionsteilentwurfs aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vom 12. März 2019 eingeleitet, aber nicht zielgerichtet fortgeführt worden. Der djb hat – neben anderen Verbänden – zu dem Entwurf umfassend Stellung genommen<sup>1</sup>). Gleichwohl sind alle Bemühungen erfolglos geblieben. Für die Bürger\*innen ist das zögerliche Verhalten des Gesetzgebers kaum

---

<sup>1</sup> djb-Stellungnahme 19-11 zum Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Stand: 12.3.2019), abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-11> (Zugriff: 30.6.2021).

nachzuvollziehen. Denn Reformbedarf ist mit Blick auf die moderne Fortpflanzungsmedizin und die aktuelle Diskriminierung queerer Familien nicht (länger) zu leugnen.

Der Referentenentwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts vom 19.08.2020, der zum Abstammungsrecht deutlich weniger ambitioniert ist als der Diskussionsteilentwurf, hat den Weg ins Parlament – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschafft. Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird auf die Stellungnahme des djb vom 29. Oktober 2020<sup>2</sup> verwiesen.

Die Absicherung durch zwei Elternteile qua Geburt ist von maßgeblicher Bedeutung, nicht nur aus gleichheitsrechtlicher Perspektive, sondern vor allem zur Wahrung des Kindeswohls durch die Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen und einer Berücksichtigung im Erbfall.

Auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorlagebeschlüssen des OLG Celle<sup>3</sup> und des KG Berlin<sup>4</sup>, beide vom 24. März 2021, kann und sollte nicht gewartet werden.

## 2. Personenstandsrecht

Der djb fordert ein verfassungskonformes Personenstandsrecht und eine vollständige Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „dritten Option“ aus dem Jahr 2017.<sup>5</sup> Dazu bedarf es eines einheitlichen Verfahrens für die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags durch eine einfache Erklärung vor dem Standesamt.

In 2019 wurde mit § 45b PStG die Möglichkeit eines solchen vereinfachten Verfahrens eingeführt, allerdings beschränkt auf „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“. Dieser Begriff ist weder medizinisch noch rechtlich definiert, was zu großer Rechtsunsicherheit und neuen Verfassungsbeschwerden geführt hat. Die Reform war eine unzureichende Minimallösung, die dringend der Nachbesserung bedarf, wie der djb in seiner Stellungnahme vom 11.07.2018<sup>6</sup> im Einzelnen dargelegt hat. Eine Differenzierung zwischen „medizinisch attestierten“ inter Personen, die für eine Änderung des Eintrags das Verfahren nach § 45 b PStG in Anspruch nehmen können und trans Personen, die auf das äußerst belastende Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) von 1981 verwiesen werden, ist nicht zu rechtfertigen und stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

Eine Neuregelung des Personenstandsrechts sollte für alle Änderungen des Geschlechtseintrages unabhängig von medizinischen Diagnosen oder Gutachten ein einheitliches niedrigschwelliges Verfahren beispielsweise vor dem Standesamt vorsehen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die noch ausstehenden Folgeänderungen in verschiedenen Rechtsbereichen hinzuweisen, allen voran dem Abstammungsrecht.

Nicht zu vergessen ist, dass bis zum Jahr 2011 zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 TSG ein Nachweis der eigenen Sterilität und operativer Maßnahmen erforderlich war.

---

<sup>2</sup> djb-Stellungnahme 20-27 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts (BMJV), abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-27> (Zugriff: 30.6.2021).

<sup>3</sup> OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20.

<sup>4</sup> KG Berlin, 24.03.2021 - 3 UF 1122/20.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69,

<sup>6</sup> djb-Stellungnahme 18-11 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (Stand: 5. Juni 2018), abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-11> (Zugriff: 30.6.2021).

Für die ca. 10.000 Opfer dieser von faktischen Zwangsoperationen und Sterilität Betroffenen sollte ein Entschädigungsfonds eingerichtet und die Diskriminierung politisch aufgearbeitet werden.

### 3. Erbrecht

Die Struktur des geltenden Erbrechts, das von der Vater-Mutter-Kind-Familie, der sog. Kernfamilie ausgeht, entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die gesellschaftliche Realität von Regenbogenfamilien, Großfamilien, Stief- und Patchworkfamilien usw. wird nicht abgebildet und führt im Erbfall zu Ergebnissen, die von den Bürger\*innen weder gekannt noch erwartet werden.

So kann beispielsweise der geschiedene Ehepartner nach Scheidung über ein Kind zum Erben des Vermögens des längst geschiedenen anderen Partners werden. Denn hat ein Kind keine Abkömmlinge, fällt das Vermögen im Todesfall an den überlebenden Elternteil zurück.

Die veränderten Familienstrukturen und hohen Scheidungsraten in den 1980-iger Jahren, aber auch zur Jahrtausendwende, haben einen Diskurs darüber eröffnet, ob das geltende Erb- und Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist. Denn es gibt einerseits – aus unterschiedlichen Gründen – in den Familien Kontaktabbrüche zur Herkunftsfamilie, andererseits erben Eltern beim Vorversterben ihrer Kinder von diesen oder sind (zumindest) pflichtteilsberechtig. Beides stößt nicht selten auf Unverständnis.

Völlig unzureichend ist außerdem der Schutz der überlebenden Ehepartner\*innen, regelmäßig (noch) der Frauen, im Hinblick auf die Ehwohnung, da das geltende Recht kein (erb-)rechtliches Instrument zur Verfügung stellt, um es der überlebenden Person als Wohnsitz – anders als in den europäischen Nachbarstaaten – zu erhalten.

Die Gleichstellung von Schwiegertöchtern und Lebenspartnerinnen hinsichtlich erbrachter Pflegeleistungen ist eine weitere Forderung des djb (Änderung des § 2057a BGB), welche schon im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht worden ist und an Aktualität nichts eingebüßt hat.

Bei einer gesetzlichen Neuregelung sollte außerdem eine – erbrechtliche – Absicherung faktischer Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern in den Blick genommen werden, um insoweit Diskriminierungen zu vermeiden.

Im Zuge von Reformüberlegungen ist nicht zuletzt eine Abstimmung zwischen materiellem Erbrecht und Steuerrecht herzustellen, um nicht eine erbrechtliche Verbesserung der Stellung der überlebenden Person steuerrechtlich zu konterkarieren, wie z.B. bei einer dinglichen Absicherung des Wohnrechts.

### 4. Verbot von Operationen an inter Kindern

Mit § 1631e BGB wurde das seit Jahrzehnten geforderte explizite Verbot der elterlichen Einwilligung in die Behandlung eines Kindes mit dem Zweck der körperlichen Angleichung an hegemoniale Geschlechtervorstellungen eingeführt. Das Gesetz ist jedoch nicht geeignet, tatsächlich ein Ende der Operationspraxis herbeizuführen.

Vorauszuschicken ist, dass das Personensorgerecht der Eltern bereits vor der Einführung des § 1631e BGB die Einwilligung in derartige kosmetische Operationen und sonstige Eingriffe nicht umfasste. Damit war schon die frühere medizinische Praxis als gefährliche und ggf. schwere Körperverletzung strafbar. Dass dennoch Operationen stattfinden konnten (deren Häufigkeit trotz zunehmender öffentlicher Aufklärung nicht rückläufig ist), liegt an der geschlossenen medizinischen Matrix, die es für ein effektives Verbot zu durchbrechen gilt.

Dafür ist der neue § 1631e BGB nicht geeignet.

Die wesentlichen Rechtsbegriffe in § 1631e BGB sind unbestimmt und bedürfen der Auslegung durch Mediziner\*innen. Zum einen gilt das Verbot nur für die Behandlung eines Kindes mit einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“. Wann eine solche vorliegt, ist auch medizinisch umstritten. Zudem muss die Behandlung in der alleinigen Absicht erfolgen, das körperliche Erscheinungsbild an das des männlichen oder weiblichen Geschlechts „anzugleichen“. Wann eine solche „Angleichung“ und wann eine „neutrale“ Behandlung stattfindet, kann nicht objektiv bestimmt werden, sondern ist abhängig von den Geschlechtervorstellungen der behandelnden Person. Dazu hat der djb auch schon am

14. Februar 2020 Stellung bezogen.7 Das Verbot schafft so keine Rechtssicherheit und lädt geradezu zu Umgehungen durch falsche Diagnosen ein.

Wesentlich für einen effektiven rechtlichen Schutz ist deshalb die Implementierung von Kontrollmechanismen, effektive Strafverfolgung und die Einrichtung zentraler Dokumentationsstellen.

Zur Veränderung der gängigen Praxis gehören auch Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen des medizinischen Personals. Für bereits unrechtmäßig operierte Personen sollte ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden. Außerdem regt der djb nachdrücklich - angesichts gleichbleibender hoher Operationszahlen - eine frühere Evaluation des Gesetzes an.

## 5. Gewalt in der Familie

Nicht erst die Corona-Pandemie hat die Gewalt in den Familien zum Diskussionsthema werden lassen. Der djb hat schon mit seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2018 (18-02) zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf die Defizite, insbesondere im Hinblick auf eine unzureichende Beachtung in Sorge- und Umgangsverfahren aufmerksam gemacht. Soweit durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Änderungen im Verfahrensrecht (Qualifikation des Verfahrensbestandes und Anhörung des Kindes – §§ 158 ff. FamFG sowie im GVG – Anforderungen an Familienrichter\*innen) vorgenommen worden sind, ist dies zwar ein guter Ansatz, bedarf aber grundlegender Änderungen im materiellen Recht, wie der eingangs erwähnte Referentenentwurf vom 19. August 2020 auch nicht verkennt.

## 6. Güterrecht

Der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** hat als gesetzlicher Güterstand in seiner jetzigen Form an Adäquanz eingebüßt. Dies zeigen unter anderem die groben Fehlvorstellungen der allermeisten Betroffenen über die Auswirkungen des gesetzlichen Güterstands auf die dingliche Rechtslage, das „Wuchern“ des Nebengüterrechts im Schuldrecht und der rechtsvergleichende Blick ins Ausland, in dem Güterstände mit einer stärkeren Vergemeinschaftung des Vermögens der Ehegatten weit verbreitet sind. Wie bereits 2013 und 2015 angemerkt: Die Zugewinnngemeinschaft greift (abgesehen von §§ 1365, 1369 BGB) erst im Moment der Beendigung des Güterstands ein. Dies hat zur Folge, dass sie keine Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit gewährleisten kann. Die derzeit überholten und undurchdringlichen Regeln über die Gütergemeinschaft sind ebenso wenig eine Alternative für die Ehegatten wie die Abwesenheit güterrechtlicher Wirkungen im Güterstand der Gütertrennung. Das Güterrecht sollte den (Schutz-)Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und ihre Vorstellungen zumindest nicht grob verfehlen.

Der djb **fordert** daher eine **Güterrechtsreform**, in der durch Modifikation der weitgehend ungenutzten Regeln über die Gütergemeinschaft oder durch die Einführung eines neuen Güterstands sachgerechte Lösungen für die Ehegatten geschaffen werden. Die Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeiten in der ab 2019 anwendbaren

---

7 djb-Stellungnahme 20-13 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-13> (Zugriff: 30.6.2021).



Güterrechtsverordnung unterstreicht das Bedürfnis nach „international konkurrenzfähigen“ Güterrechtsregelungen im deutschen Sachenrecht.

## 7. Faktische Lebensgemeinschaften

Der djb sieht auch im Recht der faktischen Lebensgemeinschaften Reformbedarf. Obwohl sich Partner\*innen einer faktischen Lebensgemeinschaft zumeist bewusst gegen ein eheähnliches Reglement entschieden haben, muss der Gesetzgeber zumindest ein Minimum an Schutzmechanismen zur Wahrung elementarer Interessen des Schwächeren bereithalten, in der Regel die Frau. Nicht zuletzt die reichhaltige Judikatur zur Rückabwicklung größerer Zuwendungen nach Auflösung von faktischen Lebensgemeinschaften zeigt die Notwendigkeit von Regelungen.

Der djb fordert ein Tätigwerden des Gesetzgebers insbesondere unter zwei Aspekten: Zum einen sollte ein Härtefallunterhaltsanspruch für die wirtschaftlich schwächere Person nach Beendigung der Lebensgemeinschaft für einen kurzen Zeitraum geschaffen werden. Zum anderen sollte ein familienrechtlicher Ausgleichsmechanismus für die Rückabwicklung größerer Zuwendungen eingeführt werden – die derzeit von der Rechtsprechung praktizierten „Modifikationen“ bei Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Beweislast, Rang der Ansprüche aus Zweckverfehlungskondition und Wegfall der Geschäftsgrundlage zeigen, dass diese Instrumente für die zu regelnde Situation ungeeignet sind. Zur erbrechtlichen Problematik wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

## 8. Unterhalt der nichtehelichen Mutter

Nicht verheiratete Mütter sind überproportional oft für die Erziehung der Kinder zuständig und daher in geringerem Ausmaß berufstätig als die Väter der Kinder. Die Aufgabenverteilung in den Partnerschaften zeigt – wie in Familien mit verheirateten Eltern – nach wie vor mehr Anteile an unbezahlter Care- und Hausarbeit bei den Frauen. Die finanzielle Absicherung nicht-verheirateter Mütter ist zudem absolut unzureichend. Nur bis zum dritten Lebensjahr des gemeinsamen Kindes verlangt das Gesetz keine Erwerbstätigkeit, danach wird die Mutter mit dem zunehmenden Alter des Kindes eine eigene bedarfsdeckende Berufstätigkeit entfalten müssen. Dabei ist die Höhe des Unterhaltsanspruchs nach geltendem Recht auf die vorgeburtliche Einkommenssituation der Mutter zugeschnitten. Spätestens ab der Volljährigkeit gemeinsamer Kinder entfällt jeder Unterhaltsanspruch.

Dieses offenkundig auf die Vorstellung einer nichtehelichen Elternschaft ohne partnerschaftliche Gemeinschaft beruhende System trägt dem Grundgedanken der solidarisch und ehgleich gelebten nichtehelichen Lebensgemeinschaften der Gegenwart nicht hinreichend Rechnung. Unabhängig davon, ob die Mutter vor einer Trennung mit der alleinigen Übernahme von Kindererziehung und Haushalt die Rahmenbedingungen für den finanziellen Aufstieg des Vaters gesteckt hat, behandelt das Recht die zuvor gelebte Gemeinschaft nicht als eine Verbindlichkeit schaffende Verantwortungsgemeinschaft. Selbst nach einer späten Trennung einer langjährigen Beziehung ohne Trauschein steht der Mutter nichts zu – kein Unterhalt, kein Versorgungsausgleich, kein Zugewinnausgleichsanspruch. Stirbt der Partner, wird sie nicht gesetzliche Erbin.

Lediglich die in der Rechtsprechung für nichteheliche Gemeinschaften entwickelten Billigkeitsansprüche zur Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens, das gegebenenfalls formal auf den Namen des verdienenden Mannes angelegt ist, schafft einen nach Auffassung des djb völlig unzulänglichen Ausgleich (siehe vorstehend). Das geltende Recht erhöht – parallel zur gesellschaftlich steigenden Akzeptanz unverheirateter Elternschaft – das Risiko der Altersarmut für Frauen erheblich.

Der djb fordert daher die Regelung eines Billigkeitsunterhalts für nichtverheiratete betreuende Elternteile.

## 9. Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht

Der djb fordert weiterhin die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in Ehesachen und Familienstreitsachen. Die Untätigkeit des Gesetzgebers in dieser Hinsicht stößt auf Unverständnis.

## IV. Strafrecht

### 1. Aus- und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz für geschlechtsspezifische Gewalt

Der größte Hemmschuh für die geschlechtergerechte Rechtsanwendung sind nicht fehlende Straftatbestände oder entsprechende Strafraum, sondern die fehlende Expertise bei den Strafverfolgungsbehörden zur richtigen Einordnung und Ahndung von geschlechtsspezifischen Straftaten.

Ein angemessener, effektiver und geschlechtergerechter Umgang mit Straftaten erfordert eine Sensibilisierung der Rechtsanwender\*innen für Thematiken in Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen. Auch Wissen über die Inhalte der Istanbul-Konvention ist essentiell für eine effektive strafrechtliche Verfolgung. Diese Kenntnisse sind unerlässlich, um zu gewährleisten, dass geschlechtsspezifische Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden als solche erkannt und effektiv verfolgt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt in verschiedenen Delikts- und Lebensbereichen auftreten kann, etwa als Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt, verschiedene Formen von Hate Speech, Stalking, beleidigende sexuelle Belästigungen und digitale Gewalt.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendungspraxis sind verpflichtende Teilnahmen an Fortbildungen für Staatsanwält\*innen und Richter\*innen zum Thema geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig. Eine solche Verpflichtung könnte unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Richtergesetz des Bundes verankert werden. Gegenstand dieser Fortbildungsmaßnahmen sollen Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitätsmythen sein. Auch die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 15 Abs. 1 vor, dass für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung bei der Befragung und im Umgang mit den Opfern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bereitgestellt wird. Zugleich weisen die Regelungen der Konvention und der erläuternde Bericht an verschiedenen Stellen auf die Notwendigkeit der Förderung einer Sensibilisierung und Aufklärung zu „Geschlechter-Stereotypen und Mythen zur männlichen bzw. weiblichen Sexualität“ hin. Vergleichbare Vorgaben enthält auch die für alle Mitgliedstaaten verpflichtende EU-Opferschutzrichtlinie in Artikel 25 Abs. 1.

Der djb fordert verpflichtende Fortbildungen für in der Justiz, bei Staatsanwaltschaft und Polizei Tätigen, um diese für die geschlechtsspezifischen Dimensionen jedweder Form von Gewalt zu sensibilisieren. Dabei ist auch die korrekte Anwendung geltenden Rechts einzubeziehen, zum Beispiel die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Beweggründe als sonstige menschenverachtende Beweggründe gem. § 46 Abs. 2 StGB.

### 2. Datenerhebung zu den Phänomenen geschlechtsspezifischer Gewalt

Ein angemessener Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt ist maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Daten abhängig. Auch Art. 11 der Istanbul-Konvention (IK) verpflichtet die Vertragsstaaten, „in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich [des] Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln“ (lit. a) sowie „die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern, um ihre eigentlichen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr Vorkommen und die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der zur Durchführung [des] Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu untersuchen“ (lit. b). Der Gewaltbegriff der IK ist dabei weit gefasst: Gewalt gegen Frauen bezeichnet gem. Art. 3 lit. a IK „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen,

sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.“ Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zeichnet sich gemäß Art. 3 lit. d IK durch zwei Ebenen aus: Zum einen fallen darunter Straftaten, die sich gegen Frauen richten, weil sie Frauen sind, zum anderen Straftaten, die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen. Beide Ebenen werden durch die derzeitigen Datenerhebungen nur unzureichend erfasst.

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) enthält das Themenfeld Hasskriminalität; hier werden u.a. Zahlen erhoben über Taten, die sich gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität richten. Damit ist aber nur ein Teilbereich geschlechtsspezifischer Beweggründe abgedeckt, was u.a. daran liegt, dass sich das Themenfeld der Hasskriminalität aufgrund seiner Zurechnung zur politisch motivierten Kriminalität auf die Phänomenbereiche „links“, „rechts“, „religiöse Ideologie“ und „ausländische Ideologie“ beschränkt. Taten außerhalb eines solchen „Extremismus-Zusammenhanges“ werden bisher im Hinblick auf eine geschlechtsspezifische Motivation nicht erhoben. Erforderlich wäre also entweder eine eigenständige Erhebung von Hasskriminalität oder die davon losgelöste Erhebung von geschlechtsspezifischer Gewalt als eigenständigem Deliktsbereich. Die Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität sind insgesamt, also auch bezüglich aller anderen Vorurteilmotive, um Aufschlüsselungen nach Geschlecht zu ergänzen; und zwar sowohl bezogen auf die Täter\*innen, als auch bezogen auf die Opfer von Vorurteilkriminalität. Dabei ist eine Abkehr von der binären Aufteilung erforderlich, die auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) insgesamt durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus wird das Geschlecht von Opfern durch die PKS bisher nur in ausgewählten Deliktsbereichen erfasst. Diese Straftaten mit Opfererfassung bilden zwar bereits einen großen Teil geschlechtsspezifischer Gewalt ab; allerdings kann die Einordnung eines Delikts als geschlechtsspezifisch sich auch erst daraus ergeben, dass z.B. Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Ob bestimmte Delikte, wie etwa Beleidigungen, Bedrohungen etc. hierunter fallen, kann erst beurteilt werden, wenn entsprechende Daten erhoben und ausgewertet werden. Die Straftaten mit Opfererfassung sind daher auf alle Straftaten auszuweiten, die zumindest auch dem Schutz individueller Rechtsgüter dienen.

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Erfassung des Geschlechts zumindest um eine weitere Kategorie für nichtbinäre Personen erweitert wird. Indem strikt an einer binären Geschlechterdarstellung festgehalten wird, werden Angehörige einer besonders vulnerablen Gruppe als Opfer von Straftaten unsichtbar gemacht.

#### Der djb fordert:

- Die Straftaten mit Opfererfassung der Polizeilichen Kriminalstatistik auf alle Straftaten auszuweiten, die zumindest auch dem Schutz individueller Rechtsgüter dienen; dabei ist die Datenerhebung auf nichtbinäre Personen zu erweitern.
- Hasskriminalität als eigenständigen Deliktsbereich in den Kriminalpolitischen Meldedienst aufzunehmen und dabei geschlechtsspezifische Beweggründe zu erfassen.

### 3. Prävention von Partnerschaftsgewalt bis hin zu Trennungstötungen

So wichtig eine angemessene strafrechtliche Reaktion auch ist, klar muss sein, dass im Vordergrund der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt in jedem Fall deren Prävention stehen muss.

Geschlechtsspezifische Gewalt wie Partnerschaftsgewalt, bis hin zu Femiziden in Gestalt von Trennungstötungen, ist oft nicht unvorhersehbar und deshalb auch nicht „unvermeidlich“. Nicht selten sind Täter und Opfer der Polizei schon

von „Kriseneinsätzen“ bekannt, es wurden in der Vergangenheit bereits Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen; manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freund\*innen oder in Frauenhäusern gesucht. Das bedeutet einerseits, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen, die die Sicherheit der Opfer oft erfolgreich gewährleisten, im konkreten Fall rückblickend nicht ausgereicht haben, um die Frau vor weiterer schwerwiegender Gewalt zu schützen. Es bedeutet andererseits aber auch, dass Risikofälle den Behörden und Gerichten häufig längst bekannt sind und sich die Gewalt nicht (mehr) in der „Abgeschlossenheit“ einer Partnerschaft ereignet. Im Vorfeld solcher schweren Gewalttaten gibt es häufig Warnsignale einer Eskalation. Vielfach fehlt es den Frauen dann an Unterstützung, wenn sie sich gegen die Beziehung entschieden haben. Zahlreiche Fälle von Partnerschafts- und insbesondere Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Partnerschafts- und Trennungsgewalt geboten:

- Auf der Grundlage intensiver Tatarsachenforschung müssen bereits vorhandene Instrumente zur Risikoeinschätzung weiterentwickelt und allen mit Gefährdungsfällen befassten Personen und Institutionen an die Hand gegeben werden, damit diese nicht mehr allein auf ihr „Bauchgefühl“ angewiesen sind. Häufig weiß die betroffene Frau am besten, wie gefährlich ihr (Ex-)Partner ist. Ihre Einschätzung sollte daher erfragt und ernst genommen werden. Statistiken – ebenfalls auf Grundlage intensiver Tatarsachenforschung – und bereits erprobte Gefährdungsanalyse-Instrumente bieten hier vielversprechende Methoden zur Risikoeinschätzung. Generell verpflichtet Artikel 51 IK alle relevanten Akteure der Vertragsstaaten dazu, eine Gefährdungsanalyse und Gefahrenabschätzung vorzunehmen.
- Die bei Beratungsstellen, Frauenhäusern, Polizei, Justiz u.a. bekannten Informationen zur individuellen Bedrohungslage müssen zusammengeführt werden. Notwendig ist die flächendeckende Etablierung eines interdisziplinären Fallmanagements.
- Die Polizei hat häufig als erste Institution mit den Beteiligten häuslicher Gewalt Kontakt. Deshalb sind Programme zum polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt worden, die mancherorts bereits seit geraumer Zeit umgesetzt werden. Notwendig ist die verpflichtende, qualifizierte fortlaufende Aus- und Fortbildung aller Polizeikräfte, die in ihrem Dienst mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Sie müssen im Stande sein, Risiken einzuschätzen und erste Schritte zur Stabilisierung der Situation des Opfers in die Wege zu leiten. Wichtig ist auch, den Blick nicht nur auf die punktuelle Gewaltsituation zu richten, sondern auch eine nachfolgende Betreuung und Unterstützung der Betroffenen zu

gewährleisten. Dabei sollten das Netzwerk und der Austausch zwischen den Polizeikräften, anderen Behörden, wie z.B. den Jugendämtern, und entsprechenden Beratungsstellen ausgebaut und verbessert werden. Eine solche Zusammenarbeit ist essenzieller Bestandteil eines umfassenden Hilfsangebotes und effektiver Prävention. Die hierfür notwendigen fachlichen Kompetenzen müssen – soweit dies nicht bereits geschieht – in polizeilicher Fortbildung vermittelt werden.

- Rechtliche Möglichkeiten, einen gewalttätigen Mann dauerhaft von der bedrohten (Ex-) Partnerin fernzuhalten, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Polizeiliche Platzverweise und Rückkehrverbote sowie Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil die Männer sich über polizeiliche und gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen. Insbesondere fehlt es auch an einer Abstimmung mit dem Familienrecht, wonach trotz dem Vorliegen einer Gewaltschutzanordnung der Umgang mit dem Kind ermöglicht werden muss. Dies muss verbessert werden.
- Es bedarf des Weiteren des Ausbaus von Frauenhäusern und Beratungsstellen und deren gesicherte, dauerhafte Finanzierung, wobei besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit (im weiteren Sinne) der Unterstützungsangebote zu richten ist. Wünschenswert wäre die bundesgesetzliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für alle Frauen, deren Verankerung beispielsweise in § 23 Abs. 1 SGB XII unter Ausschluss von Abs. 3 möglich wäre. An dieser Stelle bedarf es einer steten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Die (finanzielle) Unterstützung und Absicherung von Frauenhäusern und der kontinuierliche Ausbau der Beratungsangebote darf nicht an intransparenten Zuständigkeitsstrukturen und einer unklaren Aufgabenverteilung scheitern.
- Auch die (potenziellen) Täter müssen in den Blick genommen werden. Zum Schutz gegen Gewalt in Beziehungen sind Maßnahmen notwendig, die auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung seitens der Täter abzielen. Es müssen daher in ausreichender Anzahl Maßnahmen der Täterarbeit (Verantwortungsübernahme) nach den Standards der BAG „Täterarbeit häusliche Gewalt“ und Beratungsstellen für zur Verhaltensänderung bereite (potenzielle)

Täter sowie ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen geschaffen werden.

- Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Bekämpfung von patriarchalischen Denkmustern und Frauenverachtung. Auch hier verpflichtet die Istanbul-Konvention die Staaten zur regelmäßigen Durchführung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsbezogener Gewalt zu verbessern. Die Konvention sieht auch vor, dass Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in jeglichen Gesellschaftsschichten und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf gängige Sexual- und Vergewaltigungsmythen in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen sind.

#### 4. Weiterer Ausbau der Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung besteht derzeit nur in bestimmten, eng gefassten und zum Teil im Ermessen des Gerichts stehenden Konstellationen. Der Zugang zur kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung knüpft dabei nicht an den Bedarf an, sondern wird nach § 406g Abs. 3 S. 1 StPO per se nur Opfern bestimmter Straftaten gewährt. Nach der derzeitigen Regelung des § 406g Abs. 3 S. 1 StPO haben Opfer von schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO) einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Das ist zu begrüßen, allerdings begrenzt die Regelung zur Nebenklage nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO die Beiordnungsmöglichkeit. Die einfache sowie die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB sind nicht vom Katalog des § 397a Abs. 1 StPO umfasst. Damit besteht in Fallkonstellationen, in denen es „ausschließlich“ zu Körperverletzungsdelikten nach §§ 223, 224 StGB kommt, keine Möglichkeit einer kostenfreien Begleitung, auch wenn das Opfer sich in einer schutzbedürftigen Lage befindet oder seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann. Ebenfalls nicht erfasst ist die Nachstellung im Grunddelikt gemäß § 238 Abs. 1 StGB. Im Fall der Nachstellung ist eine Kostenbefreiung nur möglich, sofern die Verbrechenstatbestände nach Absatz 2 oder 3 der Norm verwirklicht sind.

Damit wird eine Vielzahl von Fällen der häuslichen Gewalt sowie der Nachstellung nicht von der Möglichkeit kostenfreier Prozessbegleitung erfasst. Gerade in diesen Fällen werden viele Opfer – insbesondere solche, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können – sich im Strafprozess in einer massiven Stresssituation befinden, sodass es hier zu eklatanten Schutzlücken kommt und in vielen Fällen die Aufklärung des Sachverhalts nicht gelingen kann.

Der djb fordert das Recht auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention auszuweiten. Es muss eine umfassende Begleitungsmöglichkeit unabhängig von starren Kategorien von Opfern und Haushaltserwägungen der Länder geschaffen werden.

## 5. Formen von digitaler Gewalt und bildbasierter Gewalt gegen Frauen\* als Gesamtphänomen in den Blick nehmen

Im digitalen Raum sind Hate Speech, Cyber Mobbing, Stalking und bildbasierte Gewalt inzwischen ein verbreitetes Mittel, um missliebige Meinungen und Personen zu verdrängen. Dieser Hass im Netz hat eine Geschlechterdimension. Wo Frauen sich im Netz öffentlich oder gar politisch äußern, riskieren sie sexistische Anmache, pornografische Pöbeleien, die unbefugte sexualisierte Verwendung persönlicher Bildaufnahmen, die Androhung von Vergewaltigungen bis hin zu Morddrohungen. Dies verletzt nicht nur die Persönlichkeitsrechte von Frauen, es verändert das gesamte Klima des öffentlichen Diskurses. Tatsächlich ziehen sich viele Frauen zurück und verlieren damit die Möglichkeit, am digitalen öffentlichen Diskurs zu partizipieren und ihn mitzugestalten. Da der digitale Raum zu einer essentiellen Voraussetzung für Meinungsäußerung und politische Teilhabe geworden ist, stellt diese Entwicklung eine erhebliche Demokratiegefährdung dar. Die feministische Forderung, die Gleichwertigkeit von Frauen in der Gesellschaft voranzutreiben, ist zu einem bedeutenden Feindbild für Rechtsterroristen geworden. Eingebettet in antisemitische Verschwörungsideologien wird der Feminismus als Strategie einer „jüdischen Weltverschwörung“ angesehen, die für niedrige Geburtenraten von weißen Frauen verantwortlich sei. Antifeminismus ist damit ein Bestandteil extremistischer frauen\*gefährdender Ideologien geworden.

Es ist Aufgabe des Staates, diese Formen geschlechtsspezifischer demokratiegefährdender Rechtsverletzungen umfassend in den Blick zu nehmen und effektiv zu bekämpfen. Dabei ist zu beachten, dass Opfer von digitaler Gewalt der technischen Übermacht von Algorithmen und den viralen Belästigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten digitaler Gewalt häufig hilflos ausgesetzt sind und dass es ihnen an den persönlichen, technischen, finanziellen und fachlichen Ressourcen fehlen kann, selbst angemessen ihre Rechte zu schützen.

Essentiell erscheint es im Hinblick auf eine effektive Bekämpfung von digitaler Gewalt neben strafrechtlichen Interventionen, auch weitere Formen des digitalen Gewaltschutzes einzuführen. Der djb begrüßt grundsätzlich die Idee eines Digitalen Gewaltschutzgesetzes, das in einem richterlichen Verfahren die Löschung und/oder (zeitweilige) Sperrung von Accounts ohne Klarnamenpflicht ermöglicht. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang die Verbandsklage, die es ermöglicht, dass die Rechte Betroffener nicht individuell durchgesetzt werden müssen. Ein gerichtliches Verfahren, das anonym und opferschützend die zeitweilige oder auch dauerhafte gerichtliche Sperrung von Accounts, die rechtswidrige Äußerungen senden, binnen weniger Stunden mit Hilfe von einstweiligen Verfügungsverfahren vor fachlich spezialisierten Gerichten ermöglicht, könnte eine effektive Rechtsdurchsetzung darstellen.

Zur notwendigen weiteren Reform des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sowie vertiefend zum Thema Frauenhass als Radikalisierungsfaktor wird zudem auf die Wahlprüfsteine Arbeitsstabs Digitales verwiesen.

### Der djb fordert:

- einen Paradigmenwechsel im öffentlichen Bewusstsein und politischen Handeln, nach dem Antifeminismus und Frauenhass keine zu vernachlässigenden individuellen Einstellungen sind, sondern die Verfassung und die individuellen Rechte von Frauen verletzen und das gesellschaftliche Miteinander bis hin zu Gewaltakten zerstören.
- Das Merkmal der „geschlechtsspezifischen Beweggründe“ ausdrücklich in die Strafzumessungserwägungen des § 46 Abs. 2 StGB aufzunehmen, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte für den



Umgang mit eben solchen Delikten im Rahmen der Strafzumessung zu sensibilisieren.

- Dass Hate Speech im digitalen Raum als Beleidigungsdelikt auch ohne Strafantrag der verletzten Person verfolgt kann, wenn dies den Interessen der verletzten Person nicht widerspricht.
- Für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt flächendeckend Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzuführen sowie personell und ressourcentechnisch angemessen auszustatten.
- Möglichkeiten, die es erleichtern die Rechte Betroffener bei digitalen Gewaltschutz durchzusetzen, zum Beispiel durch ein digitales Gewaltschutzgesetz und die Einführung der Verbandsklage in diesem Zusammenhang.

## 6. Sanktionierungslücken bei sexueller Belästigung schließen

Sexuelle Belästigung ist bislang nur als körperliche sexuelle Belästigung und in den Fällen strafbar, in denen sie Straftatbestände wie etwa den der Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung erfüllen. Doch auch nicht körperliche Formen der sexuellen Belästigung sind eine verbreitete Form von Alltagssexismus, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzen können. Eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung liegt in Fällen vor, in denen einer anderen Person Sexualität auf eine unzumutbare Weise aufgedrängt wird. Das ist der Fall, wenn eine andere Person unerwünscht, gezielt und erheblich auf eine sexualisierte Weise bedrängt wird. Erheblich ist eine Bedrängung etwa dann, wenn sie eine Person in ein sexuelles Geschehen hineinzieht, wenn sie länger andauert, wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann, wenn sie bedrohlich wirkt oder wenn sie geeignet ist, die betroffene Person herabzuwürdigen. Dazu gehören zum Beispiel die sexuelle „Anmache“ erheblich älterer Männer gegenüber Mädchen, das Masturbieren vor einer anderen Person in einem Abhängigkeitsverhältnis, das längere Umkreisen einer unbekanntes Frau auf einem offenen Platz durch einen Mann, der immer lauter stöhnt wie in einem Pornofilm, oder das verbale sexuelle Belästigen einer Person in einem Zugabteil durch Fußballfans, die im ganzen Zug verteilt sind. Diese Sanktionierungslücke sollte durch eine Norm geschlossen werden, die alle Formen sanktionswürdiger aufgedrängter Sexualität möglichst umfassend regelt.

Der djb fordert, unzumutbar aufgedrängte Sexualität in einem eigenen Straftatbestand oder als Ordnungswidrigkeit zu erfassen. Formulierungsvorschläge sind: „Wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt, wird mit ... bestraft.“ „Ordnungswidrig handelt, wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt.“

## 8. Abschaffung des § 219a StGB

Reproduktive Gesundheit und eine selbstbestimmte Familien- und Nachwuchsplanung bleiben Kernthemen feministischer Rechtspolitik und sind weiterhin nur unzureichend gesichert. Personen in Schwangerschaftskonfliktlagen sehen sich, auch aufgrund von Belästigungen durch Dritte, mit erheblichen Schwierigkeiten im Zugang zu Informationen und bei der Suche nach Ärzt\*innen konfrontiert. Vor einem Schwangerschaftsabbruch müssen sie sich einer diskriminierenden und entmündigenden Pflichtberatung unterziehen. Ärzt\*innen, die öffentlich über die von ihnen praktizierten Methoden des Schwangerschaftsabbruches informieren, werden auch nach der Reform des § 219a StGB kriminalisiert und sehen sich mit Angriffen und Belästigungen durch selbsternannte „Lebensschützer\*innen“ konfrontiert. Soweit sich § 219a StGB auf sachliche Informationen bezieht, ist die Vorschrift verfassungswidrig. Die Mitwirkung an einer staatlichen Verpflichtung ist kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Strafnorm. Freiwillige (staatliche oder staatlich beauftragte) Listen mit weiterführenden Informationen sind kein ausreichender Ersatz für die notwendigen Informationen, solange Ärzt\*innen, die Abbrüche vornehmen, nicht vor massiven Anfeindungen durch fundamentalistische Abtreibungsgegner\*innen geschützt werden. Finden diese im Rahmen von sog. Gehsteigbelästigungen unmittelbar vor Einrichtungen oder anerkannten Beratungsstellen statt, werden zudem ungewollt Schwangere, die diese Orte aufsuchen, in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

### Der djb fordert:

- Die Abschaffung des § 219a StGB (stattdessen eine Regelung des öffentlichen Diskurses über den Schwangerschaftsabbruch im Ordnungswidrigkeitenrecht, welche das kommerzialisierte oder grob anstößige Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen durch Dritte erfasst).
- Eine rechtliche Unterbindung von Holocaust-Vergleichen im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen durch Schaffung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.
- Eine bundeseinheitliche Vorschrift, mit der die versuchte oder erfolgreiche Beeinflussung von schwangeren Personen vor Beratungsstellen oder Einrichtungen, in denen Abbrüche vorgenommen werden, untersagt wird und Zuwiderhandlungen mit Bußgeld bedroht werden.

## 9. Ein geschlechtergerechtes Völkerstrafrecht

Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt spielen auch in makrokriminellen Geschehenszusammenhängen, wie bewaffneten Konflikten, eine zentrale Rolle. Auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs werden diese Taten auch vor deutschen Gerichten zunehmend verfolgt.

Um das Unrecht adäquat abbilden zu können, ist jedoch eine Anpassung des Völkerstrafgesetzbuchs angezeigt. Ziel einer Reform sollte zum einen sein, das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) durch die Aufnahme des Tatbestands des sexuellen Übergriffs an das reformierte deutsche Sexualstrafrecht anzupassen. Dies würde nicht nur einem modernen menschenrechtlichen Verständnis des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung als Ausgangspunkt von Sexualstraftaten entsprechen, indem die Strafbarkeit an den entgegenstehenden Willen anknüpft, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur praktischen Handhabbarkeit der Normen leisten. Zum anderen sollte eine Reform bestehende Schutzlücken zwischen VStGB und dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs schließen. Hier empfiehlt sich

eine Erweiterung des Tatbestands der erzwungenen Schwangerschaft sowie die explizite Kriminalisierung der sexuellen Sklaverei und des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs. Aufgrund der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter empfiehlt sich zudem die Aufgliederung in Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 6, § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB und in Straftaten gegen die reproduktive Selbstbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 6a, § 8 Abs. 1 Nr. 4a VStGB.

Doch nicht nur beim Gesetzgeber, auch auf der Ebene des Generalbundesanwalts besteht Handlungsbedarf: Das VStGB bietet bereits heute die Möglichkeit zur Ahndung zahlreicher Erscheinungsformen sexualisierter und reproduktiver Völkerrechtsverbrechen. Die effektive Verfolgung derartiger Taten setzt insbesondere eine entsprechende Priorisierung im Ermittlungsverfahren sowie den Einsatz geschulten Ermittlungspersonals voraus. Nach dem Vorbild der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und in Übereinstimmung mit dem Legalitätsprinzip sollten Straftaten gegen die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung zudem kumulativ, d.h. unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten angeklagt werden, um die Bandbreite des begangenen Unrechts sichtbar zu machen.

#### Der djB fordert:

- Eine Reform des Völkerstrafgesetzbuchs, die den sexuellen Übergriff, die sexuelle Sklaverei und den erzwungenen Schwangerschaftsabbruch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen kriminalisiert, sowie eine Erweiterung des Tatbestands der erzwungenen Schwangerschaft, der das rechtswidrige Gefangenhalten einer unter Anwendung von Zwang geschwängerten Person umfasst.
- Eine entsprechende Priorisierung dieser Taten durch die Strafverfolgungsbehörden.

## 10. Rechte älterer Frauen stärken

Ältere Frauen sind immer noch benachteiligt, da sie leichter Opfer von Betrugsdelikten, wie z.B. dem Enkeltrick, werden. Aus Scham gehen sie häufig nicht zur Polizei und verheimlichen die Tat auch gegenüber ihren Angehörigen. Insbesondere Frauen werden teilweise von ihren Angehörigen bevormundet oder gar in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt, um Leistungen für Pflegegeld zugunsten der Angehörigen abrechnen zu können. Teilweise werden sie auch von Angehörigen oder Dritten überredet, diesen Geld bzw. Darlehen zu schenken und sind selbst im eigenen Bedarfsfall dann mittellos. Weiterhin ist die Rente von älteren Frauen geringer als die von älteren Männern. Die Altersarmut von Frauen ist daher ein erheblich größeres Problem. Zum Teil erfahren insbesondere Frauen in Alten- und Pflegeheimen eine Bevormundung durch Personal und Angehörige. Sie werden gegen ihren eigenen Willen in Pflegeheime abgeschoben oder bei der häuslichen Pflege vernachlässigt. Zwar gibt es verschiedene Anlaufstellen in den Bundesländern für ältere Menschen, die Opfer von Straftaten und finanziellen Schwierigkeiten geworden sind, diese Anlaufstellen sind aber nur landesweit organisiert und vielen älteren Frauen nicht bekannt. Es gibt keine bundesweite Zusammenstellung der Anlaufstellen. Die WHO fordert seit vielen Jahren auch angesichts der hohen Zunahme der Anzahl von älteren Menschen in den jeweiligen Ländern besondere Gesetze zum Schutze älter Menschen. Es gibt zwar immer wieder Veranstaltungen und Initiativen zu diesem Thema, aber es sind bisher keine Schutzgesetze (z.B. vergleichbar dem Jugendschutzgesetz) in Angriff genommen worden.

Der djb fordert daher:

- Die Einführung eines Altenschutzgesetzes mit der Benennung staatlich organisierter bundeseinheitlicher Anlaufstellen für ältere Frauen.
- Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den freien Wohlfahrtsverbänden und Kirchen sowie Kommunen als Träger der Senioren- und Pflegeeinrichtungen und den Anlaufstellen zu regeln und die Existenz dieser Anlaufstellen über die Medien öffentlichkeitswirksam publik zu machen.
- Die gesetzliche Verpflichtung in Alten- und Pflegeheimen einen Sprecher\*innenrat einzusetzen, der die Rechte der Bewohnerinnen gegenüber der Pflegeeinrichtung und den Angehörigen vertritt.

# V. Recht der Sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich

## 1. Beseitigung negativer Erwerbsanreize

Das Sozial- und Steuerrecht enthalten nach wie vor zahlreiche Regelungen, die dem Wechsel in eine existenzsichernde Beschäftigung und damit einer eigenständigen finanzielle Absicherung im Lebensverlauf von Frauen entgegenwirken. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere das Ehegattensplitting, die Lohnsteuerklasse V, die unzureichende Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten, die beitragsfreie Mitversicherung für Ehepartner\*innen und die steuerliche Privilegierung geringfügiger Beschäftigung. Die Regelungen werden seit vielen Jahren von Frauen- und Familienverbänden kritisiert. Diese Kritik wird inzwischen auch von der EU geteilt, weil die im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten besonders hohe Abgabenbelastung bei Zweit- und Geringverdienenden erhebliche Erwerbshürden setzt.

Der djb wiederholt daher seine langjährigen Forderungen:

- Die beitragsfreie Mitversicherung von Eheleuten nach § 10 SGB V durch eine zeitlich befristete beitragsfreie Versicherung aller Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung ist abzulösen und eine anschließende Versicherungsmöglichkeit in der GKV auf freiwilliger Basis vorzusehen. Ein Zeitraum der Beitragsfreiheit von drei Jahren wäre im Vergleich mit dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz und den Wertungen im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende sachgerecht.
- Die schnellstmögliche Ablösung des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag und die gleichzeitige Umsetzung einer angemessenen und sozial gerechten Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuer- bzw. Kindergeldrecht vorzusehen.
- In einem ersten Schritt jedoch zumindest die Abschaffung der Steuerklasse V im Lohnsteuerverfahren.
- Die Absetzbarkeit sämtlicher erwerbs- und ausbildungsbedingter Kinderbetreuungskosten vom ersten Cent an als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Um eine gleichmäßigere Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zu unterstützen, sollte sich die Absetzbarkeit bei beiderseits erwerbstätigen Eltern verdoppeln oder die Absetzbarkeit sollte auf beiderseits erwerbstätige Eltern beschränkt werden.

## 2. Stärkung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz

Der djb begrüßt grundsätzlich die auf den Weg gebrachte Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz. Der Gesetzentwurf zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sieht ab August 2026 zunächst für alle Grundschulkindern der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung vor. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit soll ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung haben.

Die Einführung eines solchen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz kann einerseits zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei, andererseits zur Förderung der Bildungschancen von Kindern beitragen und so Familien insgesamt unterstützen und die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder erhöhen. Dafür muss der Rechtsanspruch aber auch tatsächlich umgesetzt und durch qualitätssichernde Maßnahmen flankiert werden.

Der djb fordert daher:

- Ein Beteiligungsverfahren in dem sich Elternverbände aktiv einbringen können. Insbesondere die Situation der Alleinerziehenden ist bei der Entwicklung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zu berücksichtigen.
- Eine enge Kooperation zwischen der jeweiligen Schule und den Trägern des Ganztagsangebots.
- Die kindgerechte und qualitätsvolle bauliche Herrichtung der Räume für den Ganztag.
- Eine auskömmliche Finanzierung dieses Angebots durch den Bund und die Länder, um ein qualitativvolles Angebot zu realisieren.
- Eine Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher, damit ein guter Personalschlüssel in Qualität und Quantität realisierbar ist.
- Eine bessere Bezahlung von Erzieherinnen und Erziehern, damit dieses Berufsfeld attraktiv bleibt.

## 3. Soziale Absicherung in Krisenzeiten: Schlussfolgerungen aus Corona

Fragen sozialer Sicherung spielten und spielen während der Covid-19-Pandemie eine besondere Rolle. Betroffen ist nicht nur der Schutz der Gesundheit, sondern gerade auch die Absicherung in Notlagen, wie sie in vielfältiger Weise durch die Krise ausgelöst wurden. Dazu zählt zum einen die Kompensation von Verdienstaussfällen, beispielsweise durch Leistungen wie das Kurzarbeitergeld. Zum anderen die Absicherung von Sorgearbeit. Bereits zu Beginn der Pandemie wurde deutlich, dass die Auswirkungen der Pandemie und die damit verbundenen Folgen Frauen und Männer unterschiedlich treffen. Dies hat Gründe u.a. in geschlechtsbezogenen Arbeitsmarktstrukturen und der Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Die Gesetzgebung hat die strukturellen Ungleichheiten bei vielen Maßnahmen erst spät oder nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Beispiel sind die Entlastungen für Eltern bei betreuungsbedingtem Verdienstaussfall, die erst nach erheblichem Druck der Zivilgesellschaft eingeführt und ausgebaut wurden. Beim

Kurzarbeitergeld von verheirateten Frauen fällt die Leistung durch die Berechnung anhand der Steuerklasse V, selbst bei gleichem Bruttoeinkommen, nach wie vor sehr viel niedriger aus als bei verheirateten Männern. Hieran hat sich trotz der massiven Kritik an der Berechnung der Ersatzleistung bislang nichts geändert. Das gleiche gilt für andere, an das Nettoeinkommen anknüpfende Lohnersatzleistungen, z.B. die finanziellen Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Es kommt erschwerend hinzu, dass sich das Verständnis sozialer Sicherung in Krisenzeiten in der Regel auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen beschränkt ist. So mussten etwa Minijobbende schmerzhaft erfahren, dass sie wegen der Geringfügigkeit ihrer Beschäftigung keinen Anspruch auf Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Kinderkrankengeld haben.

Auch die Analysen zur geschlechtsbezogenen Verteilung der im Rahmen von Konjunkturpaketen zu Verfügung gestellten staatlichen Mittel weisen darauf hin, dass strukturelle Ungleichheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden.

#### Der djb fordert daher:

- Die Berechnung aller Lohnersatzleistungen, die an den Nettolohn anknüpfen, anhand der Steuerklasse IV.
- Dass Leistungen zur sozialen Sicherung auch dann greifen, wenn es sich um prekäre Beschäftigungsverhältnisse, etwa geringfügige Beschäftigung, Plattformarbeit, Leiharbeit oder auch Soloselbstständigkeit, handelt.
- Eine gleichstellungsorientierte Verteilung finanzieller Mittel auch in Krisenzeiten durch die Einführung von Gender Budgeting. Dabei sind insbesondere auch die durch Sorgearbeit entstehenden Belastungen zu berücksichtigen.
- Die Entwicklung und Etablierung von Instrumenten, die auch bei dringenden Maßnahmen eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ermöglichen. Zudem ist eine umfassende Erhebung und Auswertung relevanter Daten zu gewährleisten, ohne die weder Prognosen noch Evaluationen möglich sind.
- Reformen im Steuerrecht, die es ermöglichen, die Kosten der Pandemie zu finanzieren und dabei gleichzeitig zum Abbau von sozialen und geschlechtsbezogenen Ungleichheiten beitragen. Dazu gehört etwa die Stärkung der Progression, die Abschaffung der Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte, die Einführung einer Vermögenssteuer oder -abgabe.

## 4. Adäquate und diskriminierungsfreie Gesundheitsversorgung

### a) Wahlfreiheit im Bereich der Geburtshilfe

Zur Sicherung der Wahlfreiheit der Frauen unter den Leistungserbringer\*innen, die besonders im Bereich der Geburtshilfe bedeutsam ist, konnte zwar im Bereich der freiberuflichen Hebammen eine Verbesserung erreicht werden. Die seit Jahren massiv steigenden Haftpflichtprämien für freiberufliche Hebammen (und Geburtshelfer) zwangen viele von ihnen zur Aufgabe der Praxis mit verheerenden Folgen für das Leistungsangebot an ambulanter Schwangerschafts- und Wochenbettbetreuung. Eine teilweise Abhilfe wurde durch den 2015 eingeführten Sicherstellungszuschlag zur Vergütung der Hebammen erreicht. Er ist jedoch unzureichend. Anrecht auf den Zuschlag hat nur eine Hebamme, die pro Quartal mindestens eine bzw. vier geburtshilfliche Leistungen im Versicherungsjahr erbracht hat. Das schmälert die Zahl der für die Geburtshilfe bereitstehenden Leistungserbringerinnen. Gleichzeitig begrenzte der Abschluss eines Gruppenvertrags zwischen dem deutschen Hebammenverband (DHV) und einem Konsortium mehrerer Versicherer zwar den Anstieg der Beiträge für die einzelne Hebamme. Der ab Juli 2022 geltende Gruppenhaftpflichtvertrag gilt noch bis Juli 2024. Er garantiert eine höhere Deckung für Personenschäden. Bis 2024 sind aber für Hebammen, die auch Geburtshilfe leisten, erneut steigende Haftpflichtprämien zu erwarten. Für diese Gruppe klettern die Beiträge um voraussichtlich bis zu 35 Prozent bis Ende der Vertragslaufzeit. Diese werden durch den ebenfalls steigenden staatlichen Sicherstellungszuschlag abgemildert. Eine grundlegende Lösung mit einem neuen Modell und einer längerfristigen Perspektive und Planungssicherheit steht (weiter) aus.

Gleichzeitig hat sich im Bereich der klinischen Geburtshilfe die Situation der Hebammen und der Betreuung der schwangeren Frauen verschlechtert. Ein durch schlechte Arbeitsbedingungen und unzureichender Finanzierung ausgelöster struktureller Hebammenmangel führt zu einer Unterversorgung in der klinischen Geburtshilfe. Nach dem 2019 erstellte Gutachten zur Beschäftigungs- und Arbeitssituation von Hebammen<sup>8</sup> liegt in einer überdurchschnittlich belasteten Schicht die Betreuungsrelation bei 1:4. Notwendig wäre hingegen eine Betreuungsrelation von Hebammen zu Schwangeren, die im Regelfall bei 1:2 und unter optimalen Bedingungen bei 1:1 liegen sollte. Auf die vom IGES Gutachten vorgeschlagene Erhöhung der Löhne und Vergütungen reagiert das jüngste Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) unzureichend mit einer Entlastung von Hebammen von tätigkeitsfremden Aufgaben. Die an eine Förderung geknüpfte Mindestfallzahl von Geburten (> 500 pro Jahr) schließt 20 Prozent der Geburtskliniken aus. Ein verbindlicher Betreuungsschlüssel, der zu einer Stellenaufstockung führt, gekoppelt mit einer leistungsgerechten Entlohnung fehlt. Er wäre nach dem IGES Gutachten notwendig, damit die „stille Reserve“ der Hebammen ausreichend Anreiz erhält, ihre Arbeitszeit zu erhöhen oder überhaupt in die Klinik zurückzukehren.

#### Der djb fordert:

- Kurzfristig sollte der Sicherstellungszuschlag dynamisch an die Höhe der Haftpflichtprämien geknüpft werden und langfristig muss ein Haftungsfonds eingerichtet werden, um die möglichen Geburtshilfeschäden zu sozialisieren.
- Die gesetzliche Verankerung einer Refinanzierung der Personalkosten im Krankenhausentgeltrecht, ausgehend von einer

---

<sup>8</sup> IGES Institut, Stationäre Hebammenversorgung, abrufbar unter: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/stationaere\\_Hebammenversorgung\\_IGES-Gutachten.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/stationaere_Hebammenversorgung_IGES-Gutachten.pdf) (Zugriff: 30.6.2021).



## Betreuungssituation von Gebärenden mit Hebammen im Verhältnis 1:1.

### b) Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten

Bei den Leistungen der Krankenkassen ist geschlechtsspezifischen Besonderheiten sowie den Belangen chronisch kranker und behinderter Menschen Rechnung zu tragen (§ 2a und § 2b SGB V). Das Leistungsversprechen läuft sowohl im Rahmen geschlechtsangleichender Behandlungen als auch bei psychotherapeutischen Leistungen oftmals in der Realität leer. Im Rahmen geschlechtsangleichender Behandlung haben Patientinnen zwar formal Anspruch auf Epilationen mittels Elektrokoagulation (Nadelepilation) zur Entfernung der Barthaare, um einem weiblichen Phänotyp vollends zu entsprechen. Gelingt das nicht zeitnah, besteht die reale Gefahr einer Stigmatisierung aufgrund des Erscheinungsbildes im Alltag. Praktisch läuft das Leistungsversprechen der Entfernung der Barthaare aber deshalb leer, weil eine unzureichende Vergütung dazu führt, dass vertragsärztliche wie auch eine privatärztliche Versorgung nicht angeboten wird. Da Elektrologist\*innen, die die praktische Erfahrung und technische Ausstattung besitzen, als Leistungserbringer\*innen von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zugelassen sind, erfolgt auch eine Kostenerstattung für selbstbeschaffte Leistungen nicht.

Im Bereich der ambulanten Psychotherapie besteht seit Jahren in vielen Regionen Unterversorgung, trotz ausgewiesener Überversorgung in der Bedarfsplanung. Trotz der 2017 eingeführten Verbesserungen im Bereich der Erstterminvergabe müssen viele gesetzlich versicherte Patient\*innen immer noch monatelang auf eine Psychotherapie warten, die über die Erstversorgung hinausgeht, vor allem in den ländlichen Gebieten. Davon sind vielfach Frauen betroffen, weil sie häufiger psychotherapeutische Hilfe suchen als Männer, sowie konkret transsexuelle Patient\*innen. In der Praxis müssen sie auf privatärztliche Praxen ausweichen und um Kostenerstattung bei den Krankenkassen nachsuchen. Dabei müssen sie in jedem Einzelfall die Dringlichkeit und die fehlende Versorgung nachweisen.

Für geflüchtete Frauen ist die Lage noch dramatischer. Bereits der Schutzbereich von § 2b SGB V ist in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland nicht eröffnet, da sie ausschließlich auf eine Notversorgung und Leistungen, die zum Erhalt der Gesundheit unerlässlich sind (§§ 4, 6 AsylbLG) verwiesen werden.

Rund drei Viertel der in Deutschland lebenden Geflüchteten sind einer Studie des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WidO) zufolge nach Gewalterlebnissen traumatisiert. Zu der allgemeinen „strukturellen Mangelsituation“ in der psychotherapeutischen Versorgung kommt nach der Studie hinzu, dass es nicht genügend Psychotherapeuten gibt, die für die Behandlung von Trauma-Folgestörungen adäquat ausgebildet sind. Darüber hinaus fehlt es an niedergelassenen Psychotherapeut\*innen, die muttersprachliche Therapien anbieten. Das Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung ist von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestimmt. Danach gehört „die Verständigung aller in der GKV-Versicherten mit an der vertragsärztlichen Versorgung Beteiligten in ihrer jeweiligen Muttersprache nicht zum Leistungsumfang einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung“.<sup>9</sup> Neben Peer-Berater\*innen hält die Leopoldina geschulte Dolmetscher\*innen für den Psychotherapiekontext sowie die Finanzierung ihrer Leistungen in der Regelversorgung für unerlässlich. Die fehlende Finanzierung ist mitverantwortlich für die massive Unterversorgung von psychisch kranken Asylsuchenden und Geduldeten.

---

<sup>9</sup> BSG, 19.07.2006 - B 6 KA 33/05 B

Der djb fordert:

- Die Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Vergütung für die Epilation als Teil der geschlechtsangleichenden Maßnahmen.
- Den Ausbau Terminservicestelle Psychotherapie zu einer echten Vermittlungsstelle für eine psychotherapeutische Versorgung.
- Einen gesetzlichen Anspruch auf Dolmetscherkosten für die ambulante Psychotherapie zu schaffen.

## 5. Umsetzung Istanbul-Konvention

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“<sup>10</sup> verpflichtet Behörden und Gerichte, deutsche Rechtsnormen unter Beachtung der Regelungen der Istanbul-Konvention anzuwenden. Die Anerkennung geschlechterspezifischer Gewalt als Verfolgung (Art. 60) ist in § 3a AsylG umgesetzt. Wichtigste Hürde für die Anerkennung häuslicher oder sexualisierter Gewalt ist jedoch das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“. Es basiert auf der Annahme funktionierender Rechtsstaaten, der rechtlichen und faktischen Garantie der Menschenrechte und dem Zugang zu Versorgungssystemen. Es gilt die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt. Betroffene von häuslicher Gewalt müssen also nachweisen, dass und warum in ihrem spezifischen Fall das grundsätzlich verfügbare Schutzsystem nicht funktioniert hat. Damit dies gelingen kann, verpflichtet die Istanbul-Konvention auch zur Gewährleistung eines geschlechtersensiblen Aufnahmeverfahrens (Art. 60 Abs. 3). Erforderlich ist dafür sowohl ein sensibles Anhörungsverfahren als auch eine geschützte Unterbringung.

Die Istanbul-Konvention untersagt erstmals ungleiche Behandlungen beim Zugang zum Gewaltschutz und beim Schutzniveau nicht nur wegen der ethnischen Herkunft, sondern ausdrücklich auch wegen des Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus (Art. 4 Abs. 3). Geflüchteten Frauen wird aber in der Praxis kein freier Zugang zu Frauenhäusern gewährt und nicht das Recht eingeräumt, über einen geschützten Aufenthaltsort selbst zu bestimmen. Aus Kostengründen erfolgt meist die Umsetzung in eine andere Unterkunft oder die Entfernung des Täters (beides kann mit neuen Gefahren für die nun alleinstehende Frau verbunden sein). Auch dies steht im Widerspruch zu der Vorgabe in Art. 23, der dazu verpflichtet, spezielle Schutzunterkünfte in ausreichendem Umfang zu schaffen, und nicht nur allgemeine Unterkunftsmöglichkeiten. Für Frauen ohne Aufenthaltspapiere besteht keine Schutzmöglichkeit, ohne dass die Ausländerbehörde über den unerlaubten Aufenthalt in Kenntnis gesetzt wird.

---

<sup>10</sup> Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. II V. 26.7.2011, S. 1026.

Der djb fordert daher:

- Für von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen einen angemessenen Rahmen im Asylverfahren, in dem Beratung, Sicherheit und Bedenkzeit gewährleistet sind.
- Verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Aufnahmeeinrichtungen der Länder und für die kommunalen Flüchtlingsunterkünfte.
- Eine Finanzierung der Frauenhäuser, die den Zugang für alle Frauen ermöglicht und nicht vom Leistungssystem nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG abhängig ist.
- Die Aufhebung von Residenzpflichten und Wohnsitzauflagen, soweit diese einem selbstbestimmten Gewaltschutz entgegenstehen.
- Das Verbot der Datenweitergabe an die Ausländerbehörde für alle mit dem Gewaltschutz befassten Behörden und Einrichtungen.

## 6. Vereinbarkeit und egalitäre Verteilung von Sorgearbeit

### a) Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs bei Familienpflichten

Nach einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Familienpflichten scheitert der Wiedereinstieg in das Berufsleben in der Praxis häufig an einer nicht ausreichenden Infrastruktur bezogen auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Zwar ist im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehen, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird; dies ist jedoch nicht mit einem Rechtsanspruch der Betroffenen verbunden (§ 10 Abs 1 Nr 3 SGB II).

Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten als Rechtsanspruch der Betroffenen ist im Bereich der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III) nur bei Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder bei einer zumeist längerfristigen Förderung der beruflichen Weiterbildung, etwa wegen fehlendem Berufsabschluss, durch die Arbeitsagentur geregelt (§ 64 Abs. 3 SGB III, § 87 SGB III). Hier werden – unter weiteren Voraussetzungen – Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder in Höhe von 150 Euro monatlich anerkannt. Insofern müsste eine angemessene Erhöhung erfolgen. Zudem sind diese Regelung für Beziehende\*innen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) nur anwendbar, wenn gerade eine solche Weiterbildungsförderung durch das Jobcenter erfolgt (§ 16 Abs 1 SGB II; BSG, 6.4.2011 – B 4 AS 117/10 R). Bei anderen Eingliederungsleistungen besteht eine Ermessensentscheidung der Jobcenter; sie können „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“ auch „die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen erbringen“. Dies ist als Ermessensleistung („können“), also nicht als Rechtsanspruch der Betroffenen, ausgestaltet (§ 16a SGB II). Hier besteht Handlungsbedarf.

Der Mangel an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige wirkt sich auch auf die Höhe eines vor der Geburt und Elternzeit durch eigene Beitragsleistung erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld aus. Schränken die betreuenden Eltern ihre Bereitschaft zur Aufnahme einer Berufstätigkeit ein, ist dies – unabhängig von den Gründen – stets mit einer Verringerung der Leistung um die Zeit der Einschränkung verbunden. Gleichzeitig vermindert sich der Zeitraum, für den Arbeitslosengeld bezogen werden kann, um jeden Tag des Bezugs. Unabhängig davon, in welcher Höhe es bezogen wird (§ 148 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Dies benachteiligt betreuende Eltern.

Entsprechend hat es Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung, wenn Berechtigte, zumeist Frauen, wegen familiären Verpflichtungen an einer beruflichen Weiterbildung nur in Teilzeit teilnehmen. Während dieser Zeit soll das günstigere Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144 SGB III) eine berufliche Förderung unterstützen. Umgesetzt wird dies, indem sich der restliche Anspruch auf Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage mindert, für die dieser Anspruch erfüllt wird (§ 148 Abs. 1 Nr. 7 SGB III). Zusätzlich ist eine Beendigung des Bezugs während der laufenden Weiterbildung ausgeschlossen (§ 148 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Bei Teilnahme an einer Teilzeit-Weiterbildung wird Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nur in entsprechend verminderter Höhe erbracht. Dies gefährdet die notwendige materielle Absicherung während einer Weiterbildung.

#### Der djb fordert daher:

- Die Förderung eines beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Familienphase durch Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB III in allen Fallgestaltungen mit einem Rechtsanspruch der Betroffenen auf die Betreuung von Kindern auch unter drei Jahren in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege zu verbinden bzw. Kinderbetreuungskosten in angemessener Höhe als Rechtsanspruch zu übernehmen.
- Das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III in voller Höhe zu leisten, wenn eine berufliche Weiterbildung wegen der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen in Teilzeit erfolgt.
- Eine Minderung der Restdauer des Arbeitslosengeldes nur entsprechend der Höhe der in Anspruch genommenen Leistung vorzusehen.

#### b) Förderung paritätischer Sorgemodelle

Die gemeinsame Erziehung der Kinder bei Trennung bzw. Scheidung durch beide Elternteile darf kein Modell nur für gut verdienende Eltern sein. Die Situation alleinerziehender Mütter wird durch die aktuelle Rechtslage erheblich verschärft. Die tatsächliche Ausgangslage der bei ihnen lebenden Kinder ist so, dass wegen der Pauschalierung des Sozialgeldes der Kinder deren existenzsichernde Leistungen nach Aufenthaltstagen bei den Eltern „aufgeteilt“ werden. Wegen der wechselnden Aufenthalte entstehen jedoch zugleich höhere Aufwendungen für „Fixkosten“ bzw. die für Kinder notwendige „Infrastruktur“ in zwei Haushalten. Zum einen fallen doppelte Kosten zum Beispiel für Kleidung und Ausstattung an. Zum anderen werden laufende Kosten wie zum Beispiel für Versicherungen, Vereinsbeiträge oder das Handy im Haushalt der überwiegend betreuenden Alleinerziehenden auch bei tageweisen Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, worauf auch in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit hingewiesen wird.<sup>11</sup> Mit einem pauschalen Mehrbedarf könnte der Gesetzgeber insbesondere für

---

<sup>11</sup> LSG Nordrhein-Westfalen, 13.8.2020 – L 7 AS 535/19; BSG – B 14 AS 73/20 R (anhängig); djb-Stellungnahme vom 20-26 Für gerechte Rahmenbedingungen des Wechselmodells: Forderungen des djb zur angemessenen

alleinerziehende Frauen zugleich den programmatischen Gleichstellungsauftrag verwirklichen, der dem SGB II in § 1 Abs. 2 vorangestellt ist. Nur so kann er auch der besonderen Förderpflicht zum Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG genügen.

Der djb fordert daher einen realitätsgerechten pauschalierten Anspruch auf Umgangsmehrbedarf gesetzlich zu verankern.

### c) Umgestaltung der Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft

Die derzeitige Ausgestaltung der Einstandspflicht für Partnerkinder (sog. Stiefkindregelung) steht im Widerspruch zu zivilrechtlichen Unterhaltspflichten, die sich vor allem für Alleinerziehende – und damit ganz überwiegend für Frauen mit Kindern – mit geringem oder ohne Einkommen negativ auswirkt. Die Einstufung als „intakte Bedarfsgemeinschaft“ nach dem SGB II bewirkt, dass einem neuen Partner/einer neuen Partnerin nicht nur die Bedürftigkeit des Partners zugerechnet wird, sondern auch diejenige der (eventuell schon volljährigen) Kinder. Verweigert der neue Partner wegen nicht bestehender zivilrechtlicher Unterhaltspflichten die von ihm als unangemessen eingeschätzte Auskunftserteilung zu seinem Einkommen oder Vermögen, kommt es wegen Nichtaufklärbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen häufig zu einer kompletten Leistungsvergung und einem Auseinanderbrechen der neuen Familienverbände. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf gerade in den Belastungszeiten der Pandemie.

Der djb fordert daher:

- Die Berechnungsmethode dahin zu verändern, dass nicht mehr die Bedarfsgemeinschaft, sondern wie nach altem Recht die Einsatzgemeinschaft berücksichtigt wird, gestaffelte Freibetragsregelungen auch neue Partnerschaften möglich machen und wieder die vertikale Berechnung Anwendung findet – statt der horizontalen.
- Die Regelungen im SGB II zu der Einstandspflicht für Kinder eines nichtehelichen Partners aufzuheben.

Entsprechend ist die Gesetzgebung auch beim **Kinderzuschlag** gefordert, Regelungen zum Wechselmodell und anderen paritätischeren Sorgemodellen zu schaffen. Die bisherige Lösung, dass ein Kinderzuschlag an die Kindergeldberechtigung gekoppelt ist und damit nur von einem Elternteil beansprucht werden kann, ist unbefriedigend. Nimmt man die Zielsetzung des Kinderzuschlages ernst, bei geringverdienenden Familien an der Schwelle zum SGB-II Bezug einen Eintritt ins Grundsicherungssystem zu vermeiden, leuchtet es nicht ein, dass diese Option nur einem der paritätisch betreuenden Elternteile offenstehen soll. Im Unterschied hierzu ist es dem Gesetzgeber im Wohngeldgesetz gelungen, verschiedene Betreuungsmodelle – inkl. des Wechselmodells – abzubilden.

Des Weiteren sieht der djb auch im **Unterhaltsvorschussrecht** gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zwar greifen die aktuellen UVG-Richtlinien Modelle geteilter Sorge auf. Der Unterhaltsvorschuss für das Kind entfällt regelmäßig jedoch schon bei einer Aufteilung der Betreuung des Kindes mit einer Quote von 70 Prozent zu 30 Prozent. Dies

---

Berücksichtigung paritätischer Betreuung im Unterhalts- und Sozialrecht, abrufbar unter:  
<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-26> (Zugriff: 30.6.2021).

benachteiligt insbesondere Mütter, die in der Regel weiterhin den größeren Betreuungsanteil schultern. Sie verfügen zudem oft über geringere Einkünfte als die Väter, sodass sie Unterhaltsausfälle empfindlich treffen. Von dieser Vorenthaltung des Unterhaltsvorschusses sind insbesondere Elternteile mit geringen und mittleren Einkommen, die nicht im SGB II-Bezug stehen, negativ betroffen. Für diese Gruppe sind Unterhaltsvorschussleistungen nicht nur ein durchlaufender „Rechenposten“. Vielmehr müssen die betroffenen Geringverdiener auch in paritätischen Betreuungsmodellen jenseits der 70/30-Quoten die Absicherung erhalten, für die das Unterhaltsvorschussgesetz generell steht: Eine schnelle und unkomplizierte Ersatzleistung, wenn die Unterhaltszahlung des anderen Elternteils ausfällt. Denn die Vermeidung von Versorgungslücken der betroffenen Kinder sollte das oberste Ziel dieser Familienleistung sein und allen getrenntlebenden Familien offenstehen, unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell.

Der djb fordert daher:

- Im Kinderzuschlagsrecht, Regelungen für paritätische Sorgemodelle zu schaffen.
- Im Unterhaltsvorschussrecht die zu starre 70/30-Quoten zu flexibilisieren und auszuweiten.

#### d) Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit

Die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158), die bis zum August 2022 umgesetzt werden muss, hat verschiedenen Mindeststandards formuliert.

In Deutschland sind diese Mindeststandards überwiegend erreicht. Was fehlt ist der 10tägige Freistellungsanspruch für den zweiten Elternteil gemäß Art. 4 der Richtlinie. Dieser gewährt Vätern bzw. dem zweiten Elternteil unabhängig vom Familienstand einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung anlässlich der Geburt – mindestens in Höhe des Krankengeldes. Dieser bezahlte Freistellungsanspruch sollte keineswegs in den Regelungen des Elterngelds aufgehen und als fiktiver Elterngeldverbrauch bewertet werden. Die Freistellung aus Anlass der Geburt – zusätzlich zu Elternzeit und Elterngeld – bedeutet nicht nur eine Entlastung für die gebärenden Mütter, sondern fördert die Eltern-Kind-Beziehung des anderen Elternteils von Anfang an. Letztere haben dann aufgrund der Lohnersatzleistung den finanziellen Spielraum, sich bereits in der frühen familiären Phase nach der Geburt um das Kind zu kümmern, wenn die Partnermonate von zwei auf vier Monate aufgestockt werden.

Auch das unionsrechtlich zu gewährleistende Recht auf Rückkehr auf den vorherigen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu den Bedingungen aus der Zeit vor Beginn des Mutterschutzes sowie auf alle Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, die im Laufe der Schutzfristen entstanden, bedarf noch einer Regelung im MuSchG bzw. im BEEG. Das Rückkehrrecht nach der Elternzeit wird bislang lediglich über das Direktions- und Weisungsrecht nach § 106 GewO erfasst. Hier sollte zur Stärkung der Rechte von Elternzeit-Rückkehrenden eine klare gesetzliche Regelung existieren. Dies könnte auch dazu beitragen, dass Elternzeitrückkehrer seltener ihren Arbeitsplatz verlieren bzw. degradiert werden.

In Bezug auf die Pflegezeit/Familienpflegezeit sollte eine finanzielle Mindestabsicherung geregelt werden, damit das Risiko minimiert wird, dass die Pflege nach wie vor eine Domäne der (unbezahlten Arbeit von) Frauen bleibt. Derzeit wird für 10 Tage ein Pflegeunterstützungsgeld (ca. 90 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes) gezahlt, danach lediglich ein zinsloses Darlehen. Der Anspruch sollte dabei unabhängig von der Familienkonstellation, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung gelten. Für den Freistellungsanspruch aus Anlass der Geburt bietet sich eine Integration in das Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Sinne eines „Elternschutzgesetzes“ an.

Generell ist festzustellen, dass die Beteiligung der Väter an der Erziehung und Betreuung der Kinder ausbaufähig ist, denn viele Väter beschränken sich bislang auf die zwei nicht übertragbaren Partnermonate. Demzufolge schöpfen viele Familien die maximal mögliche Höhe des Elterngelds nicht aus. Außerdem muss die fehlende Beteiligung der

Väter nach wie vor durch die Mütter kompensiert werden. Vor dem Hintergrund des ursprünglichen Entwurfs der Richtlinie sollten daher die nicht übertragbaren Elterngeldmonate auf vier Monate ausgeweitet werden.

Generell ist bei einer finanziellen Absicherung während der Pfl egetätigkeit zu fordern, dass für die Unternehmen keine negativen Anreize in Bezug auf die Beschäftigung von Frauen entstehen. Daher sollte – in Anlehnung an die Finanzierung von Krankheits- oder Mutterschutzzeiten – über eine Umlagefinanzierung nachgedacht werden. Damit könnten auch die bisherigen Beschränkungen für Kleinbetriebe entfallen.

Die Gruppe der Selbstständigen ist, bedingt durch den Anwendungsbereich der Richtlinie, leider unberücksichtigt geblieben. Dies ist mehr als bedauerlich und wird den Betroffenen und ihren Familien nicht gerecht. In Deutschland wird das Elterngeld zwar auch Selbstständigen gewährt. Was fehlt, ist jedoch die Erweiterung der Schutzvorschriften während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit auf selbstständig arbeitende Mütter und zwar insbesondere auch in Bezug auf die finanzielle Absicherung. Hier sind verschiedene Modelle denkbar, etwa eine Ausweitung der obligatorischen Leistungen der Krankenkassen während dieser Zeiten. Zugleich plädiert der djb dafür, zu prüfen, inwieweit der mit einem Leistungsanspruch verbundene Freistellungsanspruch aus Anlass der Geburt auf selbstständig tätige Elternteile erweitert werden kann.

#### Der djb fordert daher:

- Die Einführung einer bezahlten 10-tägigen Freistellung für den zweiten Elternteil nach der Geburt eines Kindes.
- Erhöhung der nichtübertragbaren Elterngeld-Partnermonate von 2 auf 4 Monate.
- Regelung des Rückkehrrechtes auf den gleichen Arbeitsplatz nach der Mutterschutzfrist/Elternzeit im MuSchG/BEEG.
- Regelung einer finanziellen Mindestabsicherung bei Beanspruchung einer Pflegezeit/Familienpflegezeit über den 10. Tag hinaus.
- Die Erweiterung der Schutzvorschriften während Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit auf selbstständig arbeitende Mütter und Väter.

## 7. Gewährleistung einer adäquaten Alterssicherung

Angesichts des anhaltenden Gender Pension Gaps sind dringend Reformen notwendig, damit Frauen bei der Alterssicherung aufholen. Seit 2017 werden zwar die Kindererziehungszeiten vor 1992 mit zumindest 2,5 Entgeltpunkten anerkannt. Trotzdem verbleibt im Vergleich zu Kindern, die nach 1991 geboren wurden eine Lücke von 0,5 Entgeltpunkten pro Kind. Sonstige Reformen der letzten Legislaturperiode, z.B. die Einführung der Grundrente oder das Betriebsrentenstärkungsgesetz tragen aufgrund ihrer Konstruktion vermutlich kaum zum Abbau des Gender Pension Gaps bei. Zu den im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Riester-Rente und zur Einführung einer Alterssicherung für Selbstständige fehlt es kurz vor der nächsten Bundestagswahl an entsprechenden Gesetzesentwürfen. Dies ist auch angesichts der zunehmenden Bedeutung von Plattformarbeit problematisch, die – solange es an einer angemessenen sozialen Absicherung fehlt – gerade für diejenigen Menschen zum langfristigen Risiko wird, denen sie aufgrund der zeitlichen und örtlichen Flexibilität eine Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Der djb hat bereits 2017 gefordert, die Ausgestaltung der Rente grundsätzlicher zu überdenken. In einem vor allem von Einkommenshöhe und Erwerbszeit abhängigen System werden Frauen auch längerfristig geringere

Rentenanwartschaften aufbauen als Männer. Dazu kommen neue Beschäftigungsformen, die von den Regelsicherungssystemen nicht erfasst werden.

Mit der zunehmenden Verlagerung der Alterssicherung auf betriebliche und private Formen der Altersvorsorge ist das Risiko insbesondere für Frauen gestiegen, im Alter unzureichend abgesichert zu sein. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt es weitgehend an solidarischen Elementen, wie der Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Zudem zeigt die problematische Entwicklung der Riester-Rente deutlich, dass kapitalgedeckte Altersvorsorgeformen in Zeiten geringer Zinsen grundsätzlich wenig gewinnbringend sind. Letztlich lohnt sich diese nur noch durch die steuerliche Förderung, die jedoch vor allem gutverdienenden Beschäftigten nützt, zu denen Frauen seltener zählen als Männer. Offen ist, ob die Reform des Betriebsrentenstärkungsgesetzes tatsächlich zur Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge in frauentypischen Branchen und kleinen Betrieben beiträgt und auch Beschäftigte mit geringen Einkommen erreicht.

Die Pluralisierung von Lebensentwürfen und damit einhergehend eine Vielgestaltigkeit von Familienformen ist seit Langem Realität. In der Alterssicherung wird aber immer noch von dem Leitbild der Familie in Verbindung mit einer Ehegemeinschaft ausgegangen. Eine zeitgemäße Ausgestaltung der Alterssicherung stellt nicht auf die Ehe, sondern auf die gemeinsame Elternschaft ab, da sich hieraus eine besondere gemeinsame Verantwortung ableiten lässt. Sowohl die Hinterbliebenenversorgung als auch die Erziehungsrente sollten vor dem Hintergrund moderner Familienformen nicht an der Ehe, sondern an der gemeinsamen Elternschaft anknüpfen.

#### Der djb fordert daher:

- Die Zukunft der gesetzlichen Rente nicht nur unter Gesichtspunkten der Finanzierbarkeit, sondern stärker auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen und Männern zu diskutieren.
- Die Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder auf volle drei Jahre auszuweiten.
- Die Hinterbliebenenrente sowie die Erziehungsrente nicht mehr an der Ehe, sondern an der gemeinsamen Elternschaft auszurichten.
- Die Verlagerung auf zusätzliche Formen der Altersvorsorge - inklusive der dafür aufgewendeten staatlichen Mittel - im Hinblick auf die Auswirkungen für Frauen zu überprüfen und in der Alterssicherungspolitik ggf. grundsätzlich umzusteuern.
- Eine Evaluation des Betriebsrentenstärkungsgesetzes im Hinblick auf den Anstieg von BAV-Anwartschaften in frauendominierten Branchen, kleinen Betrieben und Beschäftigten im unteren Einkommensbereich.
- Dass Maßnahmen vorab auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen geprüft und im Nachhinein evaluiert werden, so dass frauenspezifische Lebenssituationen in der Alterssicherung besser berücksichtigt werden und Frauen bei der Alterssicherung aufholen.



- Die steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vor allem für untere Einkommensgruppen zu überprüfen und ggf. neue gleichstellungsorientierte Vorschläge zu entwickeln.

## 8. Institutionelle Mechanismen

Im Mai 2021 wurde die auch seitens des djb geforderte Bundesstiftung für Gleichstellung auf den Weg gebracht. Die Stiftung kann das Politikfeld Gleichstellung in Deutschland maßgeblich voranbringen, wenn sie wissensbasierte Gleichstellungspolitik fördert, wichtige gleichstellungspolitische Ziele operationalisiert und die Ressorts bei Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von politischen Strategien berät. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen, die der djb bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert hat, stößt jedoch zum Teil auf erhebliche Bedenken. Bei der Besetzung des Direktoriums mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, darunter einer Frau zu besetzen, handelt es sich um eine feste Quote, die andere Erwägungsgründe für die Besetzung nicht zulässt. Sie begrenzt die Berücksichtigung weiblicher Bewerbungen auf eine der beiden Positionen. Da davon auszugehen ist, dass für diese Positionen in einer Bundesstiftung Gleichstellung mehr Frauen als Männer qualifiziert sind, handelt es sich um eine Männerquote, die nicht zu rechtfertigen ist. Zudem ist die Zusammensetzung der Organe, insbesondere die Besetzung des Stiftungsrats nicht geeignet, die angestrebte fachliche und politische Unabhängigkeit der Stiftung zu gewährleisten. Die in der öffentlichen Anhörung vielfach geäußerte Kritik wurde nicht berücksichtigt.

Für den djb ist die Stiftung u.a. für die Aufbereitung gleichstellungsrechtlichen Wissens, einschließlich internationaler Verpflichtungen, aber auch die Unterstützung der Bundesressorts bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu einer gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzungen besonders wichtig. Bislang fehlt es aber auch an verbindlichen Regelungen zur Durchführung von derartigen Folgenabschätzungen.

### Der djb fordert daher:

- Das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung im Hinblick auf die Regelungen zur Besetzung der Organe verfassungskonform nachzubessern.
- Zu gewährleisten, dass der Stiftungsrat spätestens ab seiner zweiten Amtsperiode zu einem pluralistischen Gremium weiterentwickelt wird, in dem zivilgesellschaftliche Akteure stärker repräsentiert sind.
- Die geplante Evaluation der Stiftung unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure aus dem Bereich Gleichstellung durchzuführen.
- Verbindliche Regelungen zur Durchführung gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgenabschätzungen einzuführen und die dafür notwendigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen als auch fachlichen Voraussetzungen (Forschung, Daten etc.) zu gewährleisten. Dabei ist die Bundesstiftung Gleichstellung einzubeziehen.

## 9. Reformen zum Diskriminierungsschutz in AGG und SGB

### a) Elternschaft als Diskriminierungsmerkmal prüfen

Personen, die Fürsorgearbeit leisten, etwa betreuende Eltern oder Personen, die Angehörige pflegen, werden in der Arbeitswelt erheblich benachteiligt. Beispiele sind die Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge, Degradierungen oder Kündigungen während der Elternzeit. Auch abwertende Bemerkungen, wenn das Kind oder andere Angehörige erkrankt sind, der Ausschluss von Karriereprogrammen etc. sind Ausdruck der Schlechterstellung von Eltern und haben nachteilige Folgen für Erwerbsbiographien bis hin in das Rentenalter – für Mütter, aber auch für Väter, die Sorgearbeiten übernehmen.

Der Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfasst fürsorgeleistende Erwerbstätige derzeit allenfalls über das Merkmal Geschlecht. Hier kann die Benachteiligung von Eltern und Pflegenden zwar als mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts einzuordnen sein. Eine solche Benachteiligung setzt jedoch den Nachweis voraus, dass entweder Frauen oder Männer besonders betroffen sind. Der Schutz des AGG greift daher nicht, wenn Mütter und Väter in gleicher Weise als Eltern gegenüber Nichteltern benachteiligt werden. Bei Männern, die im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen männlichen Beschäftigten in einem Unternehmen, die Sorge für Kinder oder Angehörige übernehmen wollen, etwa durch die langfristige Inanspruchnahme von Elternzeit und Familienpflegezeit, stellt sich zudem die Frage nach der richtigen Vergleichsgruppe.

Ein verbesserter gesetzlicher Schutz von Elternschaft und Fürsorgearbeit wird unter dem Stichwort „parenthood“ bereits auf europäischer Ebene von EU-Projekten wie *parents@work* diskutiert. Die bis 2022 umzusetzenden EU-Vereinbarkeitsrichtlinie, die darauf zielt, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern, bietet den passenden Anlass sich in der kommenden Legislaturperiode mit diesem Vorhaben zu befassen.

Der djb regt daher an, sich vertieft mit Benachteiligungen von Eltern und pflegenden Angehörigen im Erwerbsleben zu befassen und zu prüfen, inwieweit diese Benachteiligungen vom Schutz des AGG umfasst sind und ggf. entsprechende Reformen auf den Weg zu bringen. Der Diskriminierungsschutz sollte dann auch Pflegeeltern einbeziehen.

### b) Effektiver Schutz vor Diskriminierung im Sozialrecht

Zudem sind die sozialrechtlichen Regelungen §§ 19a SGB IV und § 33c SGB I zu überarbeiten. Hier erscheint es dem djb dringend geboten, in beiden Regelungen alle Gruppen, die im AGG genannt sind, auch im Sozialrecht unter Schutz zu stellen. Mindestens aber ist § 33c SGB über die Aufnahme der Kategorie „Geschlecht“ an § 19a SGB IV anzugleichen. Im Kontext der Reform sollten dann auch die Unsicherheiten bezüglich des Anwendungsbereichs und der Reichweite der Vorschriften beseitigt werden (insbesondere bzgl. des Leistungsgewährungs- und Leistungserbringungsrechts).

# VI. Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung

## 1. Beschreiten der Wege zur Parität

Die gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen kann nicht warten. Es müssen alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden, um dem Weg zur Parität zu ebnen. Zwar hielten die Paritätsgesetze aus Brandenburg und Thüringen vor den Landesverfassungsgerichten nicht stand. Daraus folgt allerdings nicht, dass Paritätsgesetze grundsätzlich verfassungswidrig sind. Ungeachtet dessen, dass an den Entscheidungen durchaus Kritik geübt werden kann und im Falle Thüringens zwei Sondervoten von drei Richter\*innen ergangen sind, haben die Landesverfassungsgerichte Einzelfallentscheidungen getroffen, bezogen auf die jeweiligen konkreten Paritätsgesetze. Vielmehr kommt es auf die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Paritätsgesetzes an, das die mit Art. 3 Abs. 2 GG kollidierenden Verfassungsgüter in einen angemessenen Ausgleich bringen muss. In diese Richtung deutet auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2021,<sup>12</sup> wenn dieses ausführt, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, „verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter und die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG – auch in ihrem Verhältnis zueinander – zum Ausgleich zu bringen“.<sup>13</sup> Mithin ist nun die Gesetzgebung gefordert, in einen solchen Abwägungsprozess einzutreten und – etwa durch Übergangs- und Ausnahmenvorschriften – die verfassungsrechtlichen Spielräume zu nutzen, um Art. 3 Abs. 2 GG vollumfänglich Geltung zu verschaffen.

**Der djv fordert daher die Erarbeitung und den Erlass verfassungskonformer Paritätsgesetze.**

Die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen scheitert an den Strukturen in den Parteien und an der politischen Kultur, die – das zeigt sich etwa an Sitzungszeiten – auf die Bedürfnisse von Männern zugeschnitten ist und verschiedenen Lebensmodellen nicht hinreichend Rechnung tragen. Diese Hindernisse sind in den Blick zu nehmen und zu beseitigen, auch mit den Mitteln des Rechts. Hierbei ist auch bei den Parteien anzusetzen, etwa durch Anhebungen des Umfangs der Parteienfinanzierung, wenn sie eine paritätische Kandidat\*innenaufstellung in ihrer Satzung vorsehen und auch tatsächlich umsetzen. Bei der anstehenden Wahlrechtsreform soll zudem geprüft werden, ob Modelle zur Verfügung stehen, die Parität fördern. Diese sollen besonders berücksichtigt werden, darunter die Auswirkungen und Vor- und Nachteile eines gestärkten Listenwahlrechts oder innovativere Modelle wie z.B. die sog. freiwillige Doppelkandidatur.

**Der djv fordert daher die Beseitigung sämtlicher Hürden und die Ergreifung aller Maßnahmen zur Verwirklichung der Parität.**

## 2. Ungehindertes Zugang zur Schwangerschaftskonfliktberatung

Frauen muss der ungehinderte Zugang zur Schwangerschaftskonfliktberatung möglich sein. Insbesondere dürfen sie nicht Beeinträchtigungen durch Abtreibungsgegner\*innen ausgesetzt sein. Aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) der schwangeren Frauen folgt eine Schutzpflicht des Staates, gegen „Gehsteigbelastigungen“ vorzugehen. Jenseits des Verfassungsrechts ergibt sich eine solche Schutzpflicht auch aus der für Deutschland verbindlichen Frauenrechtskonvention. Um diesen Schutzanspruch nicht leerlaufen zu lassen, hat der Staat einen ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen und ärztlichen Praxen zu ermöglichen. Dazu gehört

---

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Rn. 1-120.

<sup>13</sup> Ebenda, Rn. 112.

insbesondere auch die Pflicht, Behinderungen durch Dritte zu unterbinden. Die kollidierenden Grundrechte der Abtreibungsgegner\*innen stehen dem nicht entgegen. Denn eine Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen ergibt, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen überwiegt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Veranstaltungen nicht gänzlich untersagt werden, sondern eine Verlegung außerhalb von Ruf- und Sichtweite der Einrichtungen oder eine Verschiebung auf einen Zeitraum außerhalb der Öffnungszeiten angeordnet wird. Um der Schutzpflicht gerecht zu werden, ist die Gesetzgebung gefragt. Als Teil des staatlichen Beratungskonzept gehört die Neuregelung von ihrem Standort her als bundeseinheitliche Regelung in das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Es gehört zur Schutzpflicht des Staates, durch eine bundeseinheitliche Regelung die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Frauen unbeeinträchtigt durch Dritte von diesem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen können

Der djb fordert daher die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz, die ein Vorgehen gegen Abtreibungsgegner\*innen ermöglicht.

### 3. Geschlechtergerechte Bestenauslese im öffentlichen Dienst

Gleichstellung muss auch bei der Karriere im öffentlichen Dienst durchgesetzt werden. Das gelingt mit mehr Transparenz und klaren gesetzlichen Vorgaben für dienstliche Beurteilungen und für eine diskriminierungsfreie Bestenauslese. Dienstliche Beurteilungen haben für Beamtinnen und Beamte eine zentrale Bedeutung für den beruflichen Erfolg und den Aufstieg im öffentlichen Dienst. Sie sind Grundlage für Auswahlentscheidungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, wie es Art. 33 Abs. 2 GG vorsieht. In diesem geschlechterneutral angelegten Beförderungssystem zeigen Untersuchungen gleichwohl eine Ungleichbehandlung von Frauen, die trotz gleich guter Einstiegsleistungen bei Beurteilungen vielfach schwächer als ihre männlichen Konkurrenten abschneiden. Dahinter können auch Vorurteile, Rollenklischees und Geschlechterstereotypen stecken. Um diskriminierende Benachteiligungen zu überwinden, können und müssen die bestehenden gesetzlichen Mechanismen, verbessert werden.

Die Ergebnisse von Beurteilungsrunden (bei Stichtagsbeurteilung) oder aus Beurteilungszeiträumen werden von jeder Dienststelle geschlechtsbezogen und nach Regelbeurteilung sowie Anlassbeurteilung differenziert veröffentlicht. Hierbei wird auch nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung unterschieden. § 38 BGlG wird entsprechend ergänzt.

Analysen zeigen, dass Beamtinnen schlechtere Beurteilungen erhalten als ihre männlichen Kollegen, obwohl Frauen durchschnittlich die besseren Schulnoten und Testergebnisse bei Einstellungsverfahren aufweisen. Es wird vermutet, dass der Leistungsabfall in der Bewertung und nicht im Leistungsverhalten begründet liegt.<sup>14</sup> Die Erfahrung zeigt, dass Beurteilte regelmäßig ihre Ergebnisse und Erfahrungen nicht teilen. Systemische Benachteiligungen können deshalb von Beurteilten nicht aufgedeckt werden. Dem kann durch eine hinreichend differenzierte Beurteilungsstatistik der Dienststelle entgegengewirkt werden.

Das am 11. Juni 2021 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst - FüPOG II – sieht nur die Aufnahme von Regelbeurteilungen in die Statistik vor.<sup>15</sup>

---

14 Jochmann-Döll, Andrea/Tondorf, Karin, Nach Leistung, Eignung und Befähigung? – Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst, Arbeitspapier Nr. 276 der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, S. 155 ff

15 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, BT-Drs. 19/26689, S. 16.

**Der djb fordert daher, die beamtenrechtliche Bestenauslese transparent zu machen.**

Die im Bundesbeamtengesetz bestehenden Vorgaben und Verfahrensregelungen für dienstliche Beurteilungen werden in ihren Grundsätzen in das Beamtenstatusgesetz übertragen. Insbesondere wird der Grundsatz der regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten bis zum Dienstende geregelt. Zudem wird der Dienstherr verpflichtet, Beförderungsentscheidungen auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung zu stützen.

Was selbstverständlich erscheint, ist es nicht. Obwohl das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach darauf hingewiesen hat, dass „die wesentlichen Inhalte des Beamtenrechts [...] durch Gesetz zu regeln“<sup>16</sup> sind, gestalten die Gesetze die Grundsätze der „Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“ kaum inhaltlich oder durch Verfahrensregelungen aus. Entsprechend läuft die Beförderungspraxis im Bund und in den Ländern teilweise weit auseinander, bis hin zur zuletzt in einem Bundesland pressebekannt gewordenen Praxis der Beförderung ohne Ausschreibung und ohne Beurteilung. Transparenz, die einer systemischen Benachteiligung von Frauen entgegenwirkt, kann kaum hergestellt werden. Eine bundeseinheitliche Regelung zu den Mindestanforderungen an das Beurteilungswesen soll Abhilfe schaffen.

**Der djb fordert daher, dienstliche Beurteilungen im Beamtenstatusgesetz zu verankern.**

Das beamtenrechtliche Prinzip der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG wird mit dem Anspruch des Bundesgleichstellungsgesetzes, Frauen effektiv zu fördern, in Einklang gebracht. Es sieht vor, dass Frauen bei „im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung“ bevorzugt zu befördern sind.

Eine bevorzugte Berücksichtigung von Frauen setzt nach § 8 Abs. 1 BGleG eine gleiche Qualifikation wie die der männlichen Mitbewerber voraus. In der Praxis hebt nicht nur eine benachteiligende Beurteilungspraxis die Regelung aus. Schon die üblichen, stark ausdifferenzierten Merkmale der „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“ in beamtenrechtlichen Beurteilungen genügen, um keinen Anwendungsbereich für die Regelung zu lassen. Denn die Ausdifferenzierungen machen in den ganz überwiegenden Fällen eine Reihung der Bewerbungen nach Qualifikation möglich. Die „gleiche Beurteilung“ kommt dann nicht vor. Deshalb soll auf eine „im Wesentlichen“ gleiche Beurteilung abgestellt werden. Das ist nach Rechtsprechung und Literatur mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar.<sup>17</sup>

**Der djb fordert daher, beamtenrechtliche Bestenauslese und Gleichstellung in Einklang zu bringen.**

#### 4. Mehr Schutz für Frauen in der Prostitution – und kein Sexkaufverbot

Prostitution in Deutschland ist seit 2002 legal. Der Beruf wird in der Mehrzahl von Frauen aus den europäischen Mitgliedstaaten, vor allem von Rumäninnen und Bulgarinnen, aber auch aus Drittstaaten ausgeübt. Viele befinden sich in einer besonders verletzlichen oder belastenden Situation und bedürfen der Unterstützung, um ihre Rechte zu vertreten und durchzusetzen. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz<sup>18</sup> hat sich der Gesetzgeber dazu bekannt, die in der

---

<sup>16</sup> BVerfG 2 BvR 1322/12, Einstellungshöchstaltersgrenzen, Rn 52-55, 57 m.w.N.).

<sup>17</sup> Dazu ausführlich Papier, Hans-Jürgen/Heidebach, Martin, Mehr Frauen in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes durch Fördermaßnahmen – verfassungs- und europarechtliche Bewertung, DVBl. 2015, 125-196 (125 ff.).

<sup>18</sup> Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016, BGBl. I S. 2372.

Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, verträgliche Arbeitsbedingungen zu befördern und zugleich die Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.<sup>19</sup>

Die Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes steht noch aus und soll im Sommer 2022 beginnen, um dann bis zum Jahr 2025 vorgelegt zu werden.

Trotz dieser aktuellen gesetzgeberischen Entscheidung für einen stärker regulierten Markt für sexuelle Dienstleistungen, der eine große Spannweite von Erscheinungsformen kennt, wird im politischen Raum mit hoher Intensität ein sogenanntes Sexkaufverbot („Nordisches Modell“) propagiert. Es greift das Vorbild Schwedens auf, wo im Jahr 1998 die Freierstrafbarkeit mit einem Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr eingeführt worden ist. Anhänger\*innen des Sexkaufverbots gehen davon aus, dass Prostitution per se mit Gewalt an Frauen gleichzusetzen ist, und zielen auf eine Verringerung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und damit ein indirektes Prostitutionsverbot ab.

Ein strafbewehrtes Sexkaufverbot verbessert nicht den Schutz von Frauen, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution sind. Vielmehr liegt es nahe, dass sich die bereits jetzt in Deutschland erkennbare Verschiebung von Teilen der (illegalen) Prostitution in Deutschland von den gut zu kontrollierenden Prostitutionsstätten wie Bars und Bordellen und vom offenen Straßenstrich in Richtung der deutlich schwerer zu kontrollierenden Wohnungs- und Hotelprostitution<sup>20</sup> beschleunigen und vertiefen würde. Die unterstützende Arbeit durch Beratungsstellen und Gesundheitsämter würde ebenso erschwert wie Kontrollen durch Polizei- und Ordnungsbehörden. Dies bestätigen Erfahrungen aus Schweden und anderen europäischen Ländern, die ein Sexkaufverbot eingeführt haben. Ein Sexkaufverbot schneidet auch diejenigen Frauen von Verdienstmöglichkeiten in der Prostitution ab, die dies freiwillig tun. Die Annahme von Anhänger\*innen des Sexkaufverbots, es handele sich um eine kleine, exklusive Minderheit von Luxus-Sexarbeiterinnen, deren grundrechtlich geschützte Interessen zurücktreten müssten, ist nicht belegt. Auch Frauen ohne formale Ausbildung wählen diesen Weg, wie die Praxis von Beratungsstellen zeigt.

### Der djv fordert daher, kein Sexkaufverbot einzuführen.

Der djv fordert den Bund auf, begleitend zur Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes eine Dunkelfeldstudie in Auftrag zu geben, um quantitative und qualitative Erkenntnisse über die Erscheinungsformen von sexuellen Dienstleistungen und Schutzbedürfnisse der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu gewinnen. Die Reichweite und Effektivität der bisherigen Unterstützungsmechanismen für Prostituierte von Beratungsangeboten bis hin zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven ist ebenfalls in die Evaluierung einzubeziehen.

Bislang haben nur etwa 40.000 Prostituierte ihre Tätigkeit bei den zuständigen Behörden angezeigt. Dabei dürfte die tatsächliche Zahl der in der Prostitution Tätigen um ein Vielfaches höher liegen. Das Prostituiertenschutzgesetz erreicht mit seinen Mechanismen die in der Prostitution Tätigen damit nur zu einem kleinen Teil. Das Gesetz kann aus Sicht des djv nur dann wirksam fortentwickelt werden, wenn die Datengrundlage breit ist. Sie soll auch weitere Aspekte wie das Sozialversicherungsrecht, Aufenthaltsrecht und die Qualität und Erreichbarkeit von Unterstützungsleistungen öffentlicher und privater Träger erfassen.

---

<sup>19</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BT-Drs. 18/8556, S. 2.

<sup>20</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019, vom 30.10.2021, abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2019.html;jsessionid=17E2CBCC51090497CE6FABDE28834FE1.live0602?nn=27956> (Zugriff: 30.6.2021), S. 10.

Der djb fordert daher, dass der Bund die anstehende Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes auf eine breite Datengrundlage stellt.

## VII. Internationales Recht und Europarecht

### 1. Umfassende Beachtung menschenrechtlicher Vorgaben

Deutschland ist aufgrund umfassender Vereinbarungen auf internationaler sowie europäischer Ebene gesetzlich zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Frauenrechte sind Menschenrechte. Verpflichtungen zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit ergeben sich insbesondere aus internationalen Übereinkommen wie der UN-Frauenrechtskonvention, der Istanbul Konvention des Europarats, dem UN-Zivilpakt, dem UN-Sozialpakt, aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie dem Unionsrecht. Diese Menschenrechtsinstrumente regeln vielfältige Aspekte der Geschlechtergleichstellung. Allerdings scheinen diese Instrumente vielen staatlichen Akteurinnen und Akteuren nicht bekannt zu sein und es bestehen Umsetzungsdefizite. Die Bundesregierung muss in allen Bereichen das Bewusstsein über die internationalen und europäischen Rechtsinstrumente und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schärfen. Nachholbedarf sieht der djb insbesondere in den folgenden Bereichen.

#### Der djb fordert:

- **Politische Partizipation und Parität:** Die Bundesregierung muss Maßnahmen ergreifen, um die de-facto politische Partizipation von Frauen zu stärken. Nach den Bundestagswahlen 2017 sank der Anteil der weiblichen Abgeordneten im Bundestag auf nur 30,9 Prozent und damit auf den niedrigsten Anteil innerhalb der letzten 20 Jahre. Nach Initiativen auf Länderebene muss auch auf Bundesebene die Initiative ergriffen werden, ein Paritätsgesetz zu erlassen.
- **Gewaltschutz:** Die Bundesregierung muss weiter und nachdrücklich darauf hinwirken, die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention sowie der UN-Frauenrechtskonvention vollständig umzusetzen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Insbesondere muss die Situation von Opfern sexualisierter Gewalt weiter verbessert werden. Die Aufklärungs- und Verfolgungsrate nach sexualisierten Gewaltakten ist viel zu gering. Auch der Zugang zu Rechtsbeistand sowie der Umgang mit Betroffenen vor Gericht entspricht weitgehend nicht den Anforderungen, die sich aus dem Völkerrecht ergeben.
- **Reproduktive Rechte:** Die Vorgaben der UN-Frauenrechtskonvention hinsichtlich reproduktiver Gesundheit müssen ausreichend umgesetzt und eingehalten werden. Die Bundesregierung muss die mehrfachen Hinweise, die der Ausschuss der UN-Frauenrechtskonvention hinsichtlich der defizitären Lage bei den reproduktiven Rechten gegenüber Deutschland ausgesprochen hat, endlich ernst nehmen. Die Bundesregierung muss Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch gewährleisten, ohne die Schwangeren einer obligatorischen Beratung und einer dreitägigen



Wartezeit zu unterwerfen, und solche Verfahren über die Krankenversicherung zu erstatten. Auch muss für eine flächendeckende medizinische Versorgung gesorgt sein. Außerdem muss effektiv gegen Belästigungen von Abtreibungsgegner\*innen vor Beratungsstellen zu reproduktiver Gesundheit vorgegangen werden.

- **Gleichheit im Erwerbsleben:** Die Bundesregierung muss internationale Verpflichtungen einhalten und konkrete Maßnahmen ergreifen, um die ausgeprägte geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes in Deutschland zu beseitigen. Insbesondere muss die geschlechterspezifische Lohnungleichheit bekämpft werden. Deutschland muss sich dafür einsetzen, dass auf europäischer Ebene eine ambitionierte und umfassende Equal Pay-Richtlinie erlassen wird. Dabei sollte die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass der derzeitige Kommissionsvorschlag zur Entgelttransparenz sowohl im sachlichen sowie persönlichen Anwendungsbereich erweitert wird, um alle Frauen zu umfassen und so effektiv auf eine tatsächliche Gleichstellung im Erwerbsleben hinzuwirken. Der Vorschlag, eine Art Verbandsklagerecht für Gleichbehandlungsstellen und Arbeitnehmer\*innenvertretung einzuführen wird dabei begrüßt. Jedoch sollte die Richtlinie auch die Frauen umfassen, die in kleineren Unternehmen arbeiten. Dies erfordert eine Beseitigung der Mindestgröße von 250 Angestellten als sachliche Voraussetzung zur Anwendbarkeit der Richtlinie. Zudem sollte sich die Bundesregierung für eine konsequente Lohngleichheit einsetzen, wodurch für die vorgesehene 5 % Abweichung als Voraussetzung kein Raum bleibt.

- **Besonders vulnerable Gruppen:** Besonders vulnerable Gruppen müssen in allen Lebensbereichen in Deutschland besser geschützt werden. Insbesondere müssen konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Diskriminierung und Stereotypisierung von Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationsgeschichte sowie von rassifizierten Frauen, die versuchen, am Arbeitsmarkt teilzunehmen, zu beenden. Die Bundesregierung muss den Aufforderungen des Ausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention nachkommen und § 1905 BGB abschaffen. § 1905 BGB sieht die Möglichkeit vor, Betreute auf Entscheidung des Betreuers und unter Beteiligung des Betreuungsgerichts zu sterilisieren. Diese Regelung, die jährlich viele Sterilisationen von Frauen mit

Behinderung ohne deren Einwilligung zur Folge hat, verstößt gegen internationales Recht.

## 2. Vorbehaltlose Ratifikation der „Istanbul-Konvention“ durch die Bundesregierung und die Europäische Union

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. Sie hindert insbesondere Frauen und Mädchen daran, ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt und aktiv wahrzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt und Zwang zu führen.

Im Jahr 2011 hat der Europarat mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) ein umfassendes und verbindliches völkerrechtliches Regelwerk mit nationalen Handlungspflichten vorgelegt, welches am 1. August 2014 in Kraft trat. Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert, welche am 01.02.2018 für Deutschland in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig hat die momentane Bundesregierung jedoch Vorbehalte zu Artikel 59(2) und (3) der Konvention erklärt, so dass die entsprechenden Verpflichtungen derzeit nicht für Deutschland gelten. Dadurch wird der Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt und deren Folgen für Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erheblich verkürzt. Es ist nicht ersichtlich, warum den Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt kein humanitärer Aufenthaltstitel zugänglich sein sollte. Vielmehr fordert die Konvention den umfassenden Schutz von Frauen, unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus. Dabei müssen insbesondere Konstellationen berücksichtigt werden, in denen entweder die Folgen der Gewalt eine Ausreise unzumutbar machen oder in denen die Art der Gewalt zu erheblichen Nachteilen der Betroffenen bei Rückkehr in ihr Herkunftsland führen können. Der umfassende Schutz der Betroffenen erfordert die Gewährleistung eines gesicherten und eigenständigen Aufenthaltsrechts.

Die derzeitige Praxis in Deutschland, Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt nur eine Duldung zum Zwecke von Ermittlungs- oder Strafverfahren zu erteilen, würdigt die Betroffenen zu reinen Objekten staatlicher Strafverfolgungszwecke herab, weil sie ausschließlich im öffentlichen Interesse zur Sicherung des Strafverfahrens erteilt wird. Auch bietet die Aussetzung der Abschiebung einen unzureichenden Schutz und weitere Unsicherheiten wie die sozialrechtliche Ausgrenzung und Beschränkungen der Berufstätigkeit. Schließlich ist der Nachzug von Kindern aus dem Ausland ausgeschlossen, was eine erhebliche Einschränkung der Schutzgewährung darstellt.

Zudem ist auch der ohne Vorbehalt ratifizierte Artikel 59(1) der Konvention – der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Beendigung einer Ehe fordert – nicht hinreichend in das deutsche Recht umgesetzt. Der als Umsetzung der Vorgaben gedachte § 31(2) AufenthG kann den zu gewährleistenden Schutz für betroffene Frauen nur unzureichend bieten. Es bedarf erheblicher Beweiserleichterungen und klarer Richtlinien, um überzogenen Beweisanforderungen, restriktiven Auslegungen des Gewaltbegriffs durch die Verwaltungsgerichte und strengen Anforderungen an den Kausalzusammenhang zwischen Gewaltbetroffenheit und Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenzuwirken. Auch eine Angleichung an den umfassenden Gewaltbegriff der Konvention ist verpflichtend, wodurch der Begriff der „häuslichen Gewalt“ in der Praxis eine Auslegungserweiterung bedarf, um neben körperlicher Gewalt auch sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt zu erfassen.

Neben der Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten steht zudem die Ratifikation durch die Europäische Union noch aus. Es ist besorgniserregend, dass einige EU-Mitgliedstaaten die Istanbul-Konvention inzwischen offen in Frage stellen.

Gleichzeitig besteht auf europäischer Ebene ein signifikantes Regelungs- und Schutzdefizit hinsichtlich der Verhütung und Bekämpfung bestimmter Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Dies gilt es durch geeignete legislative Maßnahmen zu schließen, wie etwa der Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um geschlechtsspezifische Verbrechen.

Der djb fordert:

- Die Vorbehalte gegen Artikel 59 (2) und (3) der Konvention zurückzunehmen, um auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel umfassend gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu schützen. Die praktische Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen zu Artikel 59(1) ist sicherzustellen.
- Sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für eine unverzügliche und vorbehaltlose Ratifikation und Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Europäische Union einzusetzen und Überzeugungsarbeit bei den zögerlichen EU-Mitgliedstaaten zu leisten.
- Sich auf europäischer Ebene nachdrücklich auf eine flankierende Erweiterung der in Art. 83 Abs. 1 AEUV aufgeführten Kriminalitätsbereiche um den Tatbestand der „geschlechtsspezifischen Gewalt“ bzw. um einzelne auf die Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtete Straftatbestände – wie dem Verbot der sexualisierten Gewalt, der Zwangsheirat und der Genitalverstümmelung – hinzuwirken.

### 3. Gender Mainstreaming bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen

In der deutschen Politik wird die Bedeutung von Frauenmensenrechten häufig nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Gender Mainstreaming ist als generelle Querschnittsaufgabe noch nicht institutionell verankert. So wurde 2020 bei Verabschiedung der Konjunkturpakete im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht im Rahmen eines Gender Mainstreaming sichergestellt, dass Frauen und Männer gleichermaßen profitieren. Geschlechtersensible Betroffenheit wurden nicht explizit adressiert. Insgesamt ist auch geschlechtergerechte Haushaltspolitik (Gender Budgeting) auf Bundesebene nicht etabliert; die in den Geschäftsordnungen der Ministerien auf Bundesebene enthaltene Verpflichtung zu Gender Mainstreaming wird weitgehend ignoriert.

Der djb fordert, institutionelle Strukturen zu schaffen, die nicht nur die Umsetzung von Gender Mainstreaming nach § 2 GGO gewährleisten, sondern darüber hinaus die Durchführung eines Mainstreaming von Menschenrechten von Frauen bei allen Aktivitäten der Bundesregierung beaufsichtigen und garantieren.

### 4. Menschenrechtsbildung in juristischer Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildungen für die Justiz

Auf europäischer und internationaler Ebene ist Deutschland an zahlreiche Menschenrechtsinstrumente rechtlich gebunden, die wichtige Impulse für die Geschlechtergleichstellung geben und von Deutschland entsprechend umgesetzt werden müssen. Dazu zählen unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die UN-

Menschenrechtspakte, darunter insbesondere die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW (Convention on the Elimination of Discrimination against Women).

Als wichtigster internationaler Vertrag über die Menschenrechte von Frauen verpflichtet CEDAW Deutschland zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen. Das Übereinkommen gilt – wie alle von Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen – als Bundesgesetz. Gesetzgebungsorgane, Regierungen, Verwaltungen und Gerichte in Bund und Ländern dürfen daher nicht gegen CEDAW verstoßen. Deutschland ist demnach verpflichtet, aktiv die tatsächliche Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen und jegliche Form der Diskriminierung von Frauen auch durch Unternehmen und Privatpersonen zu beseitigen. Die Umsetzung durch Deutschland wird wiederum von dem CEDAW-Ausschuss in regelmäßigen Staatenberichtsverfahren kontrolliert, an deren Ende der Ausschuss die wichtigsten Kritikpunkte und geeignete Empfehlungen zu deren Beseitigung zusammenfasst.

Gleichwohl finden CEDAW und die anderen für Frauen relevanten Menschenrechtsinstrumente weder in der juristischen Ausbildung noch in der Praxis die notwendige Aufmerksamkeit. Sie werden von deutschen Behörden so gut wie nicht beachtet oder angewendet. Auch in der Rechtsprechung spielen sie kaum eine Rolle. Vielen Jurist\*innen scheinen diese Instrumente nicht bekannt zu sein. Die Menschenrechtsinstrumente müssen daher einen größeren Raum in der juristischen Ausbildung an der Universität und im Rechtsreferendariat sowie in den berufsspezifischen Fortbildungsangeboten einnehmen.

#### Der djb fordert:

- Dass die Menschenrechtsbildung in der juristischen universitären und praktischen Ausbildung stärkere Berücksichtigung findet.
- Dass in Deutschland zu CEDAW und den weiteren für Frauen relevanten Menschenrechtsinstrumenten regelmäßige und verpflichtende Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Dies betrifft insbesondere die in staatlichen Funktionen tätigen Personen, einschließlich der Justiz.

## 5. Geschlechtergerechte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Gegenwärtig wird auf EU-Ebene die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verhandelt. Die EU-Kommission hat – beginnend im Frühjahr 2016 – vorgeschlagen, unter anderem grundlegende Änderungen an der Dublin-Verordnung, der EURODAC-Verordnung sowie den Richtlinien zum Asylverfahren, den Anerkennungsvoraussetzungen und den Aufnahmebedingungen vorzunehmen. Nach Jahren des Verhandlungsstillstands aufgrund unterschiedlicher Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten, hat die EU-Kommission im September 2020 ein erstes Paket an konkreten Änderungsvorschlägen des GEAS vorgelegt. Dieses sieht, neben zahlreichen weiteren Reformen beziehungsweise Verschärfungen, explizit eine Ausweitung der Verfahren an den europäischen Außengrenzen vor. Dies bedeutet eine weitere, zunehmende Gefahr für Frauen und macht deutlich, dass Genderaspekte bei den Überlegungen zur GEAS Reform höchstens unzureichende Beachtung gefunden haben.

Neben zahlreichen anderen Menschenrechtsverstößen stellen die Camps an den europäischen Außengrenzen eine besondere Gefahr für Frauen dar, Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt zu werden.<sup>21</sup> Staatliche

---

<sup>21</sup>Siehe schon 2018: UNHCR Stellungnahme vom 09.02.2018, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/news/latest/2018/2/5a7d89374/women-report-sexual-abuse-fears-greek-reception->

Schutzmechanismen und Anlaufstellen sind dabei nicht vorhanden. Hinzukommt eine unzureichende (medizinische) geschlechtsspezifische Versorgung der dort untergebrachten Frauen, wodurch insbesondere bei bereits widerfahrner sexualisierter Gewalt psychische und physische Behandlungen nicht gewährleistet werden.

Es ist dringend erforderlich, dass die (Schutz-)Bedarfe von Frauen auch vor, während und nach dem Asylverfahren von den Mitgliedstaaten der EU beachtet und sichergestellt werden. Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass geschlechtsspezifische Aspekte bei den Reformverhandlungen eine explizite Rolle spielen und somit den menschenrechtlichen sowie EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Es ist zudem sicherzustellen, dass die durch das bisherige GEAS – insbesondere die Aufnahmerichtlinie - bestehenden Schutzpflichten der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden und vorgesehene Schutzbedarfe gewährleistet werden.

#### Der djb fordert:

- Bei der Reform des GEAS geschlechtsspezifische Belange zu berücksichtigen und insbesondere intersektionale Schutzbedarfe von geflüchteten Frauen zu beachten.
- Bei der Reform des GEAS bestehende menschen- sowie EU-rechtliche Vorgaben zu beachten und den Schutz der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen.

---

centres.html (Zugriff: 30.6.2021). Auch Human Rights Watch, Stellungnahme vom 04.12.2019, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2019/12/04/greece-camp-conditions-endanger-women-girls> (Zugriff: 30.6.2021).

## VIII. Digitalisierung

### 1. Der digitale Transformationsprozess muss geschlechtergerecht gestaltet werden.

Wucht und Dynamik der Digitalisierung haben alle Bereiche von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfasst. Die Entwicklung ist nicht umkehrbar. Damit gehören Steuerung und Gestaltung dieses umfassenden, rasanten Umwälzungsprozesses zu den wichtigsten politischen Aufgaben der nächsten Jahre, will man diesen nicht allein dem Markt überlassen. Dabei kommt der Frage, wie sich die „digitale Revolution“ auf die Rechte und die tatsächliche Situation von Frauen auswirkt, besondere Bedeutung zu.

Mit dem Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht<sup>22</sup> hat die von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigenkommission im Januar 2021 eine umfassende Analyse der gleichstellungspolitischen Herausforderungen sowie einen umfangreichen Katalog von Handlungsempfehlungen vorgelegt. Der djb sieht in diesem Gutachten eine hervorragende und unverzichtbare Grundlage für eine Digitalpolitik in der nächsten Legislaturperiode, die gleichstellungspolitischen Anforderungen genügen soll. Er teilt den soziotechnischen Ansatz der Kommission, nach dem technologische Entwicklungen nicht neutral sind, sondern durch strukturelle und kulturelle Kontexte geprägt werden. Digitalisierung und Geschlechterverhältnisse beeinflussen sich damit wechselseitig.

Die Digitalstrategie einer künftigen Bundesregierung kann nur gelingen, wenn sie auf allen Ebenen eine Geschlechterperspektive mit umfasst. Strukturelle Benachteiligungen, Geschlechterstereotype sowie spezifische Gewalterfahrungen werden im Rahmen des digitalen Transformationsprozesses wirkmächtig und verhindern eine gleichberechtigte Partizipation von Frauen beim Zugang zu digitalen Technologien, ihrer Nutzung und ihrer Gestaltung. Aus Art. 3 Abs. 2 GG ergibt sich die Verpflichtung des Staates, den Hemmnissen mit konkreten Maßnahmen aktiv entgegen zu treten.

Die Integration der Geschlechterperspektive in eine künftige Digitalstrategie ist kein Selbstläufer, sie muss vielmehr institutionell abgesichert werden.

Der djb fordert eine Integration der Geschlechterperspektive in die Digitalstrategie der Bundesregierung für die nächste Wahlperiode; wichtige Schritte sind dabei:

- Die in dem Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind ebenso wie die detaillierten fachlichen und politischen Handlungsempfehlungen als Grundlage einer künftigen Digitalstrategie heranzuziehen und zu berücksichtigen.
- Es empfiehlt sich eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung der Digitalstrategie, die die Geschlechterperspektive im Fokus hat, und die eine Basis für Nachjustierungen liefert.

---

<sup>22</sup> Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, abrufbar auf: <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/130.b/e/41aa0a.pdf> (Zugriff: 30.06.2021).

- Hilfreich zur Implementierung der Geschlechterperspektive ist zudem die Auflage eines Begleitprojekts für konkrete Umsetzungsmaßnahmen in ausgewählten Handlungsfeldern.
- Die Digitalgremien des Bundes sind paritätisch zu besetzen.
- Die bisherige ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie muss bei ihrer Überprüfung und Fortschreibung an die Anforderungen der digitalen Transformation angepasst und mit entsprechenden Fördergeldern unterlegt werden.
- Zur weiteren institutionellen Absicherung ist die Etablierung eines Arbeitsbereichs „Digitalisierung“ in der Bundesstiftung für Gleichstellung angezeigt.
- Für den Fall, dass ein Digitalministerium geschaffen wird, ist in diesem eine eigene Organisationseinheit für die Integration der Geschlechterperspektive in die Digitalstrategie vorzusehen.
- Bei der Mittelvergabe zur Umsetzung der Digitalstrategie ist der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit als wichtiges Kriterium zu verankern.
- Unabdingbar sind ausreichende personelle wie finanzielle Ressourcen des für die Gleichstellung federführenden Ministeriums (BMSFSJ) für das Themenfeld der Digitalisierung; auch dort bietet sich die Schaffung einer eigenständigen Organisationseinheit als Impulsgeber zur Umsetzung des Gutachtens zum Dritten Gleichstellungsbericht an.

## 2. Die datengetriebene Digitalisierung, bei der algorithmenbasierte Entscheidungen eine zentrale Rolle spielen, verschärft bestehende Ungleichheiten und bringt neue Diskriminierungsgefahren mit sich; sie muss reguliert werden.

Die Erkenntnis, dass Technik nicht neutral ist, hat sich inzwischen auch für digitale Technologien durchgesetzt. Besonders deutlich wird dies bei Algorithmen, aufgrund derer intransparent Entscheidungen in vielen Lebensbereichen getroffen oder vorbereitet werden; auch sie beruhen auf Entscheidungen und Werten aus der analogen Welt. Da Algorithmen mit Daten trainiert werden, die in der Regel bereits strukturelle Diskriminierungen enthalten, spiegeln sie nicht nur gesellschaftliche Ungleichheiten wider, sondern perpetuieren und vertiefen sie durch die Automatisierung exponentiell. 23

---

23 Fröhlich, Wiebke; Spiecker genannt Döhmann, Indra, Können Algorithmen diskriminieren?, VerBlog, 2018/12/26, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/koennen-algorithmen-diskriminieren/> (Zugriff: 30-6-2021),

In vielen Bereichen fehlen zudem Daten über Frauen. Diese geschlechtsbezogene Datenlücke, der Gender Data Gap, führt zu Systemen und Produkten, die sich ausschließlich an einem männlichen Standardmodell ausrichten und für Frauen unbrauchbar, wenig passend oder sogar gefährlich sind.<sup>24</sup>

Auch die fehlende Diversität in der Digitalbranche, in der junge, weiße Männer dominieren, verstärkt diese Effekte.

Der djb hat sich bereits 2019 bei seinem 43. Bundeskongress „Digitaler Wandel: frauen- und rechtspolitische Herausforderungen“<sup>25</sup> auch mit geschlechterpolitischen Anforderungen an Datenethik, Algorithmen und künstlicher Intelligenz auseinandergesetzt und Regulierungen gefordert. In seiner Stellungnahme zu dem Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz der EU hat er den wertebasierten Ansatz für einen einheitlichen europäischen Regelungsrahmen als unverzichtbar begrüßt.<sup>26</sup>

Der djb sieht in den Empfehlungen der Datenethikkommission<sup>27</sup> insbesondere in dem risikoadaptierten Regelungsansatz, eine hervorragende Grundlage, die allerdings durch eine Geschlechterperspektive ergänzt werden muss. Er schließt sich auch bei diesem Themenfeld den aktuellen und detaillierten Ausführungen der Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht an.<sup>28</sup>

### Der djb fordert:

- Ein nach Risiken abgestufter Ordnungsrahmen für Algorithmen und autonome Systeme, der Werte basiert und dem Ziel der Diskriminierungsfreiheit verpflichtet ist, ist dringend notwendig.
- Bei der Regulierung algorithmischer Systeme ist durchgehend ein besonderes Augenmerk auf potenzielle Diskriminierungen zu richten

---

DOI: 10.17176/20190211-224048-0; Orwat, Carsten, Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen. Eine Studie, erstellt mit einer Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Baden-Baden 2020, abrufbar unter:  
[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie\\_diskriminierungsrisiken\\_durch\\_verwendung\\_von\\_algorithmen.pdf;jsessionid=958A4B71B9A4C13F6269AC87A33BBAB1.intranet241?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie_diskriminierungsrisiken_durch_verwendung_von_algorithmen.pdf;jsessionid=958A4B71B9A4C13F6269AC87A33BBAB1.intranet241?__blob=publicationFile&v=3) (Zugriff: 30.6.2021).

24 Parbey, Celia, „Autos, Telefone, Verkehrssysteme“ – unsere Welt ist von Männern für Männer gemacht, abrufbar auf: <https://ze.tt/autos-telefone-verkehrssysteme-unsere-welt-ist-von-maennern-fuer-maenner-gemacht/> (Zugriff: 30.6.2021).

25 Djb-Pressemitteilung 19-30 Digitaler Wandel: frauen- und rechtspolitische Herausforderungen – 43. djb-Bundeskongress in Halle/Saale eröffnet, vom 12.9.2021, abrufbar unter:  
<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm19-30> (Zugriff: 30.6.2021).

26 Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme 20-20 zu dem Weißbuch der EU-Kommission „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, abrufbar unter:  
<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-20> (Zugriff: 30.6.2021).

27 Gutachten der Datenethikkommission, abrufbar unter:  
[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (Zugriff: 30.6.2021).

28 Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Fn. 22), insbesondere S. 34 –41; S. 91–100.



- etwa bei den Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Datenqualität und Datenschutz. Bestimmungen zu Aufsicht und Kontrolle sind dabei unverzichtbar.

- Prioritär sind zur Vermeidung ungerechtfertigter Benachteiligungen solche Systeme zu regulieren, die der Unterstützung oder Durchführung einer Entscheidungsfindung in den Bereichen Bewerbungs- und Personalmanagement, Arbeits- und Auftragsvermittlung, Gesundheitsversorgung und Pflege dienen.
- Staatliche und private Normung und Standardisierungsverfahren (ISO, DIN, IEC) sind ebenso am Maßstab der Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit zu messen und entsprechend auszurichten.
- Sinnvoll ist die Aufnahme des Ziels einer geschlechtergerechten diskriminierungsfreien Technikgestaltung in die Digitalstrategie der Bundesregierung, das auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Berücksichtigung findet.
- Erforderlich ist die Etablierung einer geschlechtergerechten, teilhabeorientierten Technikgestaltung in Forschung und Lehre.

### 3. Geschlechtsspezifische Persönlichkeitsverletzungen und Gewalt gegen Frauen erlangen durch die Digitalisierung neue Dimensionen; rechtliche Instrumente müssen geschärft und weiter entwickelt werden.

#### a) Persönlichkeitsverletzungen im Netz, Hate Speech: Eine weitere Novelle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist erforderlich

Im digitalen Raum sind Hate Speech und Cyber Mobbing inzwischen ein verbreitetes Mittel, um missliebige Meinungen und Personen zu verdrängen. Die teilweise gut organisierten Angriffe können sich über Jahre erstrecken und für die Betroffenen schwere gesundheitliche Auswirkungen haben, wie Angstzustände, Depressionen und Suizidgedanken. Auch die ökonomischen Folgen können erheblich sein, wenn Auszeiten, Berufs- oder gar Identitätswechsel notwendig werden.

Netzfeminist\*innen weisen schon lange darauf hin: Hass im Netz hat eine Geschlechterdimension. Wo Frauen sich im Netz öffentlich oder gar politisch äußern, werden sie nicht nur überdurchschnittlich häufig von Hassrede, Beleidigungen, aber auch Verletzungen des Rechts am eigenen Bild betroffen. Auch die Qualität solcher Angriffe weist regelmäßig eine besondere Schwere der Rechtsverletzung auf: sexistische Anmache, pornografische Pöbeleien, die Androhung von Vergewaltigungen bis hin zu Morddrohungen. Dies verletzt nicht nur die Persönlichkeitsrechte von Frauen, es verändert das gesamte Klima des Diskurses. Denn Frauen erleben die Folgen solcher Angriffe als besonders schwerwiegend, ziehen sich in der Folge aus öffentlichen Diskussionen eher zurück und verlieren damit die Möglichkeit, am digitalen öffentlichen Diskurs zu partizipieren und ihn mit zu gestalten. So werden Frauen - wieder einmal - zum Schweigen gebracht und ihre Stimmen werden nicht mehr gehört. Da der digitale Raum zu einer essentiellen Voraussetzung für Meinungsäußerung und politische Teilhabe geworden ist, stellt diese Entwicklung eine erhebliche Demokratiegefährdung dar. Das Geschäftsmodell vor allem der großen Tech-Firmen führt dazu, dass Algorithmen Inhalte

bevorzugen, die besonders viele Reaktionen hervorrufen, also häufig solche, die polarisieren, skandalisieren und Hass schüren. Durch diese Verzerrungen entstehen Echokammern, in denen Hass und Diskriminierungen immer wieder neu bestätigt werden.

Der djb weist seit Jahren auf die Problematik hin und hat – auch im Kontext laufender Gesetzgebungsverfahren – zahlreiche Reformvorschläge erarbeitet, denen jedoch nur zum Teil entsprochen worden ist.<sup>29</sup>

Zu den strafrechtlichen Forderungen bei digitaler Gewalt und bildbasierter Gewalt gegen Frauen\* wird auf die Wahlprüfsteine der Strafrechtskommission verwiesen.

Die Verabschiedung der Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Mai 2021 ist ein wichtiger Schritt und bringt wesentliche Verbesserungen mit sich: etwa die Vereinfachung von Meldewegen, die Vereinheitlichung von Transparenzberichten oder auch die Verpflichtung der Plattformen zur Offenlegung gegenüber der Wissenschaft, inwieweit die Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu spezifischer Betroffenheit bestimmter Nutzer\*innenkreise führt. Dennoch gehen die Änderungen nicht weit genug, sie sind zum Teil zu unkonkret, unvollständig oder werden der fortschreitenden Entwicklung nicht gerecht.

Der djb fordert deshalb eine weitere Fortentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes:

- Für Plattformen mit weniger als zwei Millionen registrierter inländischer Nutzer\*innen sollte die Anwendung des NetzDG zumindest in abgestufter Form erfolgen. Auch das Kriterium der „spezifischen Inhalte“ lässt zu viele Plattformen, wie etwa Gaming-, aber auch Pornografieplattformen außer Betracht und sollte wegfallen oder spezifiziert werden. Der Gesetzgeber ging ursprünglich bei der Ausnahmeregelung für Plattformen, die darauf angelegt sind, nur spezifische Themen zu verbreiten, insbesondere von beruflichen Netzwerken aus; derart thematisch und personell eingegrenzte Netzwerke bedürften keiner gesetzlichen Compliance-Regeln. Diese Annahme hat sich jedoch als Trugschluss erwiesen. Längst bieten z.B. Gaming-Plattformen ihren Nutzer\*innen eine Mischung aus Foren, Chat-App, Life-Streaming und Videokonferenzen. Auch wird pornographisches Material, das ohne Zustimmung der Beteiligten und zur Erniedrigung oder Erpressung der gefilmten Personen im Netz verbreitet wird, auf solchen Plattformen in großem Stil geteilt. Hassrede und digitale Rechtsverletzungen gegenüber Frauen finden sich also auch auf Plattformen mit „spezifischen Inhalten“. Diese dürfen nicht länger von den Pflichten des NetzDG ausgenommen werden.

---

<sup>29</sup> Djb-Stellungnahme 19-23 Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-23/> (Zugriff: 30.6.2021); djb-Pressemitteilung 21-09 Anhörung des Digitalausschusses im Bundestag: djb fordert entschiedene Maßnahmen gegen digitale Gewalt, vom 24.3.2021, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm21-09/> (Zugriff: 30.6.2021).

- Eine Prüfung der Einbeziehung von Messengerdiensten wie Telegram oder WhatsApp mit Tausenden von Nutzer\*innen ist dringend erforderlich. Der Bundesregierung sind zum Beispiel volksverhetzende Einträge auf dem Messengerdienst Telegram ebenso bekannt wie Ausweichbewegungen weg von den Plattformen, die dem NetzDG unterfallen, etwa hin zu Telegram.<sup>30</sup> Hier kann häufig nicht mehr von einer Individualkommunikation gesprochen werden. Es handelt sich um Kommunikationsräume, in denen sich Kommunikation typischerweise an eine Mehrzahl von Adressat\*innen richtet bzw. zwischen diesen stattfindet. Dabei kann es sich um Gruppen mit bis zu 200.000 Mitgliedern oder „Channels“ mit einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern handeln. Die Annahme in §1 Abs.1 S. 3 NetzDG, nach der sich Dienste stets klar nach Individual - und nach Gruppen-Kommunikation unterscheiden lassen, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten.
- Die Löschpflichten sind dahingehend auszudehnen, dass auch sämtliche auf den Plattformen befindliche Kopien des rechtswidrigen Inhalts sowie sinngleiche Postings zu suchen, zu entfernen oder zu sperren sind. Die in dem Urteil des EUGH vom 3. Oktober 31 aufgezeigten Möglichkeiten sind von der künftigen Bundesregierung umzusetzen, anstatt es den Betroffenen zu überlassen, den Umfang der Löschpflicht in jedem Einzelfall gerichtlich feststellen zu lassen.<sup>32</sup>
- Um auch bei den Transparenzpflichten der Geschlechterdimension Genüge zu tun, müssen Plattformen verpflichtet werden, Berichte geschlechtsspezifisch aufzuschlüsseln; nur so wird die besondere Betroffenheit von Frauen sichtbar und dokumentiert. Dies betrifft auch die Frage, inwieweit Männer überproportional als Urheber von Hass im Netz in Erscheinung treten. Angesichts der Bedeutung von Algorithmen sind die Informationspflichten von Plattformen zudem auf die Frage zu erstrecken, ob und welche Sicherungsmechanismen zur Verhinderung diskriminierender Effekte von Algorithmen getroffen wurden. Der djb regt generell wegen der dynamischen

---

30 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/23763.

31 EuGH, Urteil Glawischnig-Piesczek, C-18/18, ECLI:EU:C:2019:821.

32 Max Hoppenstedt, Löschung von Kopien, Renate Künast verklagt Facebook, Spiegel Online vom 27.4.2021, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/landgericht-frankfurt-renate-kuenast-verklagt-facebook-wegen-falschzitat-a-08af49b5-7555-4c05-903d-7dde1b4b4faf> (Zugriff: 30.6.2021).

Entwicklung an, zur weiteren Konkretisierung der Transparenzpflichten flexiblere Regelungsmöglichkeiten zu schaffen, zum Beispiel in Form einer Verordnungsermächtigung.

- Den Plattformen ist vorzugeben, bei Beschwerden über Inhalte die gemeldeten Inhalte zunächst nach den Regeln des NetzDG und erst nachrangig nach den Geschäftsbedingungen der Plattformen zu behandeln, um die volle Anwendung und Wirkung des NetzDG zu gewährleisten.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert darauf einzuwirken, dass der geplante Digital Service Act – so sehr eine Harmonisierung der Plattformregulierung zu begrüßen ist – nicht hinter den bestehenden Regelungen etwa des NetzDG zurückbleibt. Die geplanten Regelungen des DSA müssen daher genau geprüft und im Sinne der Betroffenen gerade auch bezüglich der Geschlechterdimension weiterentwickelt und präzisiert werden.

b) Es ist überfällig, die zentrale Bedeutung von Frauenhass und Antifeminismus als Elemente extremistischer Radikalisierung im Netz zu erkennen und ihnen mit wirkungsvollen Maßnahmen zu begegnen.

Antifeminismus ist elementar für die rechtsterroristische Szene und nimmt mit der willentlichen Tötung von Frauen wie etwa bei den „Incel“-Terroristen von Isla Vista 2014 oder Toronto 2018 seine extremste Ausprägung an. Die feministische Forderung, die Gleichwertigkeit von Frauen in der Gesellschaft voranzutreiben, ist zu einem bedeutenden Feindbild für Rechtsterroristen geworden. Eingebettet in antisemitische Verschwörungsideologien wird der Feminismus als Strategie einer „jüdischen Weltverschwörung“ angesehen, die für niedrige Geburtenraten von weißen Frauen verantwortlich sei.<sup>33</sup> Auch der Täter in Halle/Saale, dessen Tat digital vorbereitet, begleitet und inszeniert war, hat das Feindbild „Feminismus“ explizit benannt.<sup>34</sup>

Die Infrastruktur sozialer Netzwerke und ihre Verbreitungsmechanismen ermöglichen die massenhafte Mobilisierung von Antifeminismus und Frauenhass. Die algorithmischen Systeme der Netzwerke sind darauf angelegt, Nutzer\*innen möglichst lange auf den Seiten zu halten, sie bevorzugen Beiträge und Kommentare, die polarisieren, skandalisieren, Angst und Hass fördern. Durch diese Verzerrungen entstehen Echokammern, in denen Hass und Diskriminierungen immer wieder neu bestätigt werden, und die Nährboden für Gewalt sind. In einer von Männern dominierten online-Subkultur radikalieren sich junge, sozial isolierte Männer über online-Foren, in denen angeblich „natürliche“, mit rassistischen Zuschreibungen verbundene Geschlechterrollen Orientierung und Aufwertung der eigenen Person versprechen. Die antifeministische Atmosphäre im Internet wirkt als „Brandbeschleuniger“ für Gewalttaten und Terrorakte. Dabei findet sich häufig die Triade Antifeminismus-Antisemitismus-Rassismus.

---

33 Amadeu-Antonio-Stiftung, Rechtsterroristische Online-Subkulturen, abrufbar unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/rechtsterroristische-online-subkulturen/> (Zugriff: 30.6.2021), Berlin, 2021.

34 Djb-Pressemitteilung 20-01 Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität muss Geschlechterdimension berücksichtigen, vom 17.1.2021, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/pm20-01> (Zugriff: 30.6.2021).

Es ist dringend notwendig, die Geschlechterdimension bei Hasskriminalität und Terrorismus in den Blick zu nehmen und ihr Rechnung zu tragen.

### Der djb fordert eine Neubewertung von Antifeminismus und Frauenhass.

- Dringend erforderlich ist ein Paradigmenwechsel im öffentlichen Bewusstsein und politischen Handeln, nach dem Antifeminismus und Frauenhass keine zu vernachlässigenden individuellen Einstellungen sind, sondern die Verfassung und die individuellen Rechte von Frauen verletzen und das gesellschaftliche Miteinander zerstören. Seine extremste Ausprägung findet dieser Hass in Terrorakten.
- Die Bekämpfung von Frauenhass und Antifeminismus müssen als eigenständige Aufgabe in die Strategie der Bundesregierung gegen Extremismus Eingang finden.
- Notwendig sind Regelungen, die Tech-Unternehmen für die Verbreitung von Antifeminismus und Frauenhass auf ihren Diensten in die Verantwortung nehmen.
- Der Schaffung eines Ordnungsrahmens für algorithmische Systeme kommt dabei besondere Bedeutung zu. Hierzu kann entsprechend den Empfehlungen der Datenethikkommission ein Spektrum von Maßnahmen in Frage kommen, das sich prinzipiell von Steigerung der Transparenz bis hin zu einer Ex-ante-Kontrolle in der Form eines Lizenzierungsverfahrens für demokratierelevante algorithmische Systeme erstreckt.<sup>35</sup> Eine weitere Möglichkeit ist auch die Pflicht zur Schließung von Accounts, die mit großer Reichweite Frauenhass und Antifeminismus verbreiten und potenzieren.

---

<sup>35</sup> Gutachten der Datenethikkommission (Fn. 27), S. 208, Handlungsempfehlung 6.1.

## IX. Geschlechtergerechte juristische Ausbildung

Die juristische Ausbildung ist ein gleichstellungspolitisches Thema. Während seit über zehn Jahren der Anteil von Frauen unter den Jura-Absolvent\*innen deutlich über 50 Prozent liegt, liegt der Anteil der weiblichen Jura-Professorinnen immer noch bei nur knapp 18 Prozent. Deutlich weniger Juristinnen als Juristen entscheiden sich für eine juristische Promotion. Die juristische Ausbildungsliteratur ist überwiegend von Männern verfasst und gespickt mit Stereotypen und diskriminierenden Darstellungen. Bei den juristischen Staatsprüfungen schneiden Frauen und Kandidat\*innen mit (zugeschriebenem) Migrationshintergrund statistisch signifikant schlechter ab. Lehrformate, die auf die Befähigung zu kritischem und insbesondere diskriminierungssensiblen Denken abzielen, nehmen in der juristischen Ausbildung keinen oder einen deutlich zu geringen Raum ein.

Diese Befunde offenbaren eine strukturelle Schieflage in der juristischen Ausbildung. Diese Schieflage ist nicht nur problematisch für die jeweils individuell Betroffenen. Sie ist besonders inakzeptabel vor dem Hintergrund der übertragenden Bedeutung, die der juristischen Ausbildung im Rahmen der Bildung und Stärkung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats zukommt, in dem Jurist\*innen regelmäßig Schlüsselpositionen besetzen.

### 1. Diskriminierungsfreie juristische Staatsprüfungen

Studien zeigen, dass sowohl das Geschlecht als auch die zugeschriebene Herkunft der geprüften Personen einen negativen statistischen Effekt auf die Prüfungsnote haben können. Dies gilt insbesondere für die mündlichen Prüfungen. Die Studien zeigen auch, dass der „Geschlechtseffekt“ verschwindet, wenn Prüfungskommissionen geschlechterdivers besetzt sind, was gegenwärtig nicht gewährleistet ist. Insgesamt spielen sich insbesondere die mündlichen Prüfungen in einem weitestgehend unregulierten Raum ab. Einheitliche Vorgaben bezüglich inhaltlicher Ausgestaltung und Bewertungskriterien fehlen, ebenso wie Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf Diskriminierungen.

Der djb fordert im Einzelnen:

- Eine verpflichtend diverse Besetzung der Prüfungskommissionen in den juristischen Staatsprüfungen.
- Obligatorische Schulungen von Prüfenden, insbesondere mit dem Ziel der Sensibilisierung für persönliche *biases* und Wirkungsweisen von Diskriminierung.
- Klare Kriterien für die inhaltliche Gestaltung und Bewertung des Prüfungsgesprächs.
- Eine Implementierung eines Kontroll- und Beschwerdesystems zur Prävention von Diskriminierungen.

## 2. Gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils und des Anteils marginalisierten Personen unter den Juraprofessor\*innen

Angehende Jurist\*innen brauchen Vorbilder. Sie brauchen realistische Karrierechancen in der Wissenschaft statt einer *leaky pipeline*, in der der Frauenanteil mit jeder Stufe auf der Karriereleiter abnimmt.

Der djb fordert daher, durch gezielte Maßnahmen die Voraussetzungen für eine diversere Professor\*innenschaft zu schaffen und den Anteil der Frauen und anderen marginalisierten Personen unter den Juraprofessor\*innen zu erhöhen.

## 3. Ermöglichung des Jurastudiums und Rechtsreferendariats in Teilzeit

Um den Belangen von Studierenden und Referendar\*innen mit Sorgeverantwortung gerecht zu werden und die juristische Ausbildung in dieser Hinsicht inklusiver zu gestalten, muss die Option geschaffen werden, sowohl Studium als auch Referendariat in Teilzeit zu absolvieren.

Der djb unterstützt daher das Vorhaben, § 5b Abs. 6 im DRiG zu ändern und so ein Referendariat in Teilzeit zu ermöglichen. Dieses Vorhaben ist jedoch noch nicht umgesetzt worden. Dies sollte in der anstehenden Legislaturperiode nachgeholt werden. Dabei sollte aber unbedingt darauf verzichtet werden, pauschal eine bestimmte Arbeitszeitreduzierung vorzugeben. Um Referendar\*innen mit Sorgeverantwortung mehr Flexibilität und zugleich Rechtssicherheit zu garantieren, braucht es großzügige Modelle, die auf die jeweiligen Bedürfnisse individuell Rücksicht nehmen.

Der djb fordert, dass die Länder durch eine entsprechend formulierte Klausel im DRiG zur flexiblen Gestaltung des Rechtsstudiums und -referendariats in Teilzeit ermächtigt werden.

## 4. Verankerung kritischer Perspektiven auf das Recht in der juristischen Ausbildung

Der djb unterstützt das gesetzgeberische Vorhaben, die Befähigung zur kritischen Reflexion des Rechts ausdrücklich als Ausbildungsziel in § 5a Abs. 2 Satz 3 a DRiG zu verankern. Dieses ist in der neuen Legislaturperiode unbedingt zu verwirklichen. Hinsichtlich der kritischen Reflexionsfähigkeit ist klarzustellen, dass sie die Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien, insbesondere Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Klassismus sowie deren Mechanismen und Ausdrucksformen einschließt.

Ferner ist gesetzlich festzuhalten, dass die Befähigung zur kritischen Reflexion genügend Raum und Zeit im juristischen Studium voraussetzt. Dies ist derzeit nicht gewährleistet. Stattdessen sind Studium und Prüfungsformate geprägt von Zeitdruck und einer nicht zu bewältigenden Stofffülle. Somit ist die juristische Ausbildung derzeit darauf gerichtet, Gelerntes unkritisch zu reproduzieren.

Der djb fordert, auf Bundes- und Landesebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine juristische Ausbildung zu schaffen, die Jurist\*innen dazu befähigt, eigenständige juristische Lösungen zu

entwickeln, die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts kritisch zu reflektieren und offen für vielfältige Perspektiven im Recht zu sein.

## 5. Gender- und Diversitätskompetenz als Schlüsselqualifikation in der juristischen Ausbildung

Gender- und diversitätskompetent zu sein bedeutet, (unbewusste) Werthaltungen und Handlungsmuster in gesellschaftlichen Hierarchieverhältnissen wahrzunehmen. Diese Fähigkeit ist deswegen in der machtsensiblen Anwendung von Recht unverzichtbar und muss zu einem selbstverständlichen Teil der juristischen Ausbildung werden.

Der djb fordert daher eine Ergänzung des DRiG um die Einführung von Gender- und Diversitätskompetenz als Schlüsselqualifikation durch eine entsprechende Klarstellung in § 5a Abs. 3 DRiG.



# Impressum

Herausgeber: Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb)

Präsidium: Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Präsidentin) Oriana Corzilius, Rechtsanwältin [Syndikusrechtsanwältin], Frankfurt am Main und Claudia Zimmermann-Schwartz, Ministerialdirigentin a.D., Düsseldorf (Vizepräsidentinnen), Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R. (Schatzmeisterin), Anke Gimbal, Rechtsassessorin, Berlin (Geschäftsführerin djb)

Bundesgeschäftsstelle  
Anklamer Str. 38  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 4432700  
Telefax: +49 30 44327022

<https://www.djb.de/>  
[geschaeftsstelle@djb.de](mailto:geschaeftsstelle@djb.de)

AG Dortmund, Vereinsreg.-Nr.: 1444

Berlin, 2021